This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 265 500
JC
75
C559
YB 06168

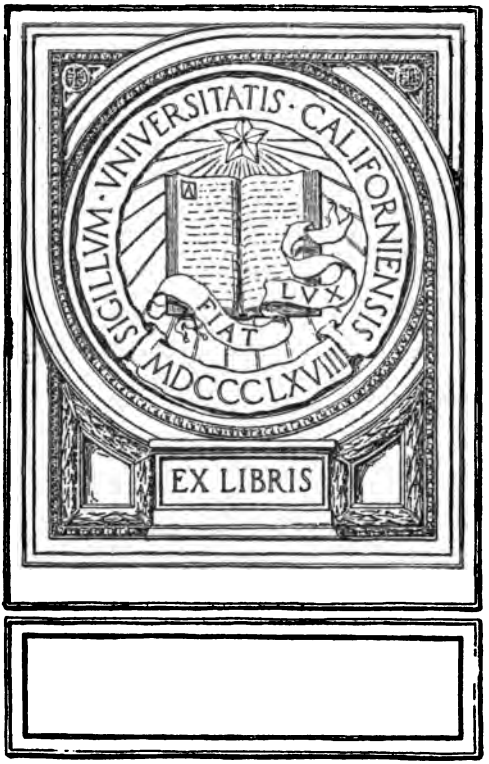
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DAS

ATTISCHE BÜRGERRECHT

VON

Dr. EMIL SZÁNTÓ.

UNIV. OF CALIFORNIA

WIEN, 1881.

VERLAG VON CARL KONEGEN.

JC75
C559

UNIV. OF
CALIFORNIA

97 C

UNIV. OF CALIFORNIA

I.

Die Verleihung des attischen Bürgerrechtes.

Sämmtliche Bürgerrechtsdiplome, welche uns durch die Inschriften erhalten sind, können zunächst in zwei Classen getheilt werden, von denen die eine sich dadurch charakterisirt, dass die Formel, kraft deren das Bürgerrecht verliehen wird, lautet: εἶναι τὸν δεῖνα Ἀθηναῖον, während sich bei der anderen Classe δίδοσθαι (oder δεδόσθαι) τὴν πολιτείαν findet.

Zu jener ersten Classe gehören die Inschriften CIA II 10[b], 51, 54, 108, 115[b], 148, 154(?), 187, 223, 228, 229(?), 230, 243, 263, 272, 273, 273[b], 288, 300, 309, 312, 318, 320, 328(?), 361, 382, 397, 512, und Athenaion 1877, H. 6, S. 127 (Nr. 7), zur andern rechnen wir: CIA II 395, 396, 401, 402, 427, 428, 429, 455. Welcher Classe Nr. 530 beizuzählen ist, bleibt vorerst noch zweifelhaft, während die Urkunde CIA I 59 überhaupt keine solche Formel enthält, wie wir sie oben bezeichnet haben. Da nun ferner einige Inschriften noch eine Formel zeigen, nach welcher jeder Fremde erst nach einer vor einem Gerichtshofe von 501 Heliasten bestandenen Dokimasie

457125

in den Genuss des Bürgerrechtes treten darf, während andere dieser Formel entbehren, so entstehen, da es keine Inschrift der zweiten Classe gibt, welche der die Dokimasie enthaltenden Formel entbehrte, drei Gruppen, welche sich in folgender Weise scheiden:

A. εἶναι αὐτὸν Ἀθηναῖον καὶ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται · τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι τοὺς πρυτάνεις κτλ. Ihr gehören an: CIA II 10[b], 51, 54, 108, 115[b], 148, 154, 187, 228, 230, 243, 263, 272, 273, 288, 320, 361(?), 382, 512, Ath. 1877, H. 6, S. 127.

B. εἶναι αὐτὸν Ἀθηναῖον καὶ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται · ⟨τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι τοὺς πρυτάνεις κτλ.⟩, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν τὴν δοκιμασίαν κτλ. Hieher gehören: CIA II 223, 229(?), 273[b], 300, 309, 312, 318, 397, 402, 530 (Nr. 402 bietet jedoch abweichend statt εἶναι αὐτὸν Ἀθηναῖον die andere Formel δεδόσθαι τὴν πολιτείαν).

C. δίδοσθαι (δεδόσθαι) αὐτῷ τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν τὴν δοκιμασίαν . . . . καὶ δοκιμασθέντι εἶναι φυλῆς γράψασθαι κτλ. Dies bieten CIA II 395, 396, 401, 427, 428, 429, 455.

Diese Scheidung der Bürgerrechtsdiplome in die bezeichneten Gruppen ist bereits früher durch Professor Hartel im dritten Hefte seiner ‚Beiträge zum attischen Staatsrecht und Urkundenwesen' und weiter von Buermann in einem im zehnten Supplementbande der Jahnschen Jahrbücher erschienenen Aufsatze gefunden worden, ohne dass jedoch aus dieser festgestellten Verschiedenheit ein Schluss auf eine Wandlung in der Art der Bürgerrechtsverleihung gezogen worden wäre; ja von Hartel wird diese sogar direct geleugnet.

Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, dass die drei Gruppen der Bürgerrechtsdiplome drei verschiedenen Zeiten in der Weise entsprechen, dass das erste Formular das älteste, das dritte das jüngste ist. Versuchen wir nun eine schärfere chronologische Abgrenzung der drei Gruppen. Die Inschriften der ersten Classe erstrecken sich bis in den Beginn des dritten Jahrhunderts, zu welcher Zeit bereits die der zweiten Classe beginnen; so Nr. 300 des CIA II, welche ins Jahr 295 fällt. Von den Inschriften der dritten Classe gelingt es, Nr. 395 in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts zu setzen. Da nun eine wesentliche Verschiedenheit blos zwischen dem Formular der ersten und der zweiten Classe besteht, so handelt es sich darum, zu untersuchen, in welche Zeit das Aufkommen der letzteren fällt. Es ergibt sich, dass wir keine der zweiten Classe angehörige Inschrift nachweisen können, welche sicher vor Ol. 120 fiele, und keine der ersten, die nach dieser Zeit geschrieben wurde. Von solchen der zweiten Classe finden wir Nr. 309 als in Ol. 123, Nr. 300 in Ol. 121, 2, Nr. 312 in Ol. 123, 3, Nr. 318 in den Beginn des dritten Jahrhunderts fallend; Nr. 223 findet sich Köhler veranlasst, obgleich sie, nach den Buchstaben zu urtheilen, in den Beginn der Regierung Alexanders fallen würde, mit Rücksicht auf gewisse Ausdrücke zu Ende des vierten Jahrhunderts, also in jene Zeit, welche wir als den Wendepunkt bezeichnet haben, zu setzen. Die Inschriften 273[b], 397 und 530 lassen sich zwar chronologisch nicht näher präcisiren, fallen aber sicher nach Ol. 120. Eine Ausnahme macht nur Nr. 229, welche durch die Erwähnung des ἀναγραφεύς auf Ol. 114, 4 bis115, 3 bestimmt ist; doch wird in Betreff dieser noch eine andere Erklärung versucht werden. Die

jüngsten Inschriften der ersten Classe sind nun: Nr. 228, welche in die Zeit des ἀναγραφεύς fällt, also spätestens 115, 3, Nr. 243 in Ol. 119, Nr. 263 in Ol. 119, 2, bei welcher Inschrift allerdings ein Zweifel möglich ist, ob sie in die erste oder zweite Classe gehöre, Nr. 272 und 273 gegen Ausgang des vierten Jahrhunderts; Nr. 320 freilich fällt nach Köhlers Meinung in den Beginn des dritten Jahrhunderts und würde unserer Annahme widersprechen, während die im Athenaion publicirte Inschrift der Zeit des ἀναγραφεύς angehört. Die Inschrift 187 fällt allerdings entschieden nach Ol. 115, 3, sie aber noch um vieles später anzusetzen, ist kein Grund. Durch sie wird nämlich demselben Euenor das Bürgerrecht verliehen, welchem zufolge der Inschrift 186 γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις gegeben wurde, und zwar fällt diese letztere Verleihung sicher in das dritte Jahr der 114. Olympiade. Da nun das Bürgerrecht die γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις in sich begreift, so muss es später als diese verliehen sein. Nun ist aber die Inschrift 186 von der neunten Prytanie des dritten Jahres der 114. Olympiade datirt, während wir aus Nr. 188 ersehen, dass die Erechtheis in jenem Jahre die zehnte Prytanie geführt habe. Unsere Inschrift aber (187) sagt, dass die Prytanen der Hippothontis angewiesen seien, die endgiltige Abstimmung über das Bürgerrecht des Euenor einzuleiten. Daraus folgt, dass, da die Losung der nächsten Prytanen immer erst unmittelbar vor ihrem Amtsantritte vorgenommen wurde, also nicht vorausgewusst werden konnte, wer die nächsten Prytanen sein würden, das Protokoll von Nr. 187 sich auf einen Beschluss beziehen muss, der entweder selbst in der Hippothontis gefasst wurde, oder auf einen solchen, der in der neunten Prytanie eines solchen Jahres, dessen zehnte die

Hippothontis war, zu Stande gekommen war. Denn in dem ersten Falle waren es eben dieselben Prytanen, denen die endgiltige Abstimmung aufgetragen war, im zweiten die nächsten Prytanen, welche deshalb bekannt waren, weil alle anderen bereits ihr Amt geführt hatten. In beiden Fällen kann also die Inschrift 187 nicht in dasselbe Jahr gehören wie 186. In die folgenden Jahre Ol. 114, 4 bis 115, 3 kann sie aber ebenfalls nicht gehören, weil die Anweisung, dass der ἀναγραφεύς die Aufschreibung zu besorgen habe, fehlt; sie muss also nach 115, 3 fallen, womit auch die Reste des Wortes συμπρόεδροι stimmen, welche sich in ihr finden. Dass zwischen der Verleihung zweier Rechte wie der ἔγκτησις und der πολιτεία ein Zwischenraum liegen müsse, ist ja übrigens an sich klar.

Es sind also die Inschriften der ersten Classe mit Ausnahme der unter Nr. 320 publicirten sämmtlich vor Ol. 120 geschrieben, die der zweiten aber sämmtlich nach Ol. 120 mit Ausnahme der Nr. 229. Diese arg verstümmelte Inschrift ergänzt Köhler so:

(τοὺς πρυτάνεις — δοῦναι — περὶ αὐτῶ)ν τὴν (ψῆ|φον εἰς τὴν πρώτην ἐκ)κλησίαν καὶ (τ|οὺς θεσμοθέτας δοκ)ιμάσαι τὴν πο|(λιτ - - -)τον χρῶνται δι|(- - - γρ)άψαι δὲ τόδε τὸ | (ψήφισμα τὸν ἀναγρ)αφέα ἐν στήλει | (λιθίνει καὶ στῆσα)ι ἐν ἀκροπόλει | (εἰς δὲ τὴν ἀναγραφ)ὴν τῆς στήλης (δ|οῦναι τὸν ταμίαν τ)οῦ δήμου ΔΔΔ δρ|(αχμὰς).

Bei dieser Lesung scheint vor Allem die Ergänzung τοὺς θεσμοθέτας δοκιμάσαι bedenklich, da ja die Thesmotheten nicht selbst die Dokimasie vorgenommen, sondern bei dem zuständigen Gerichtshofe nur eingeleitet haben, und in der That findet sich denn auch nirgends die Formel τοὺς θεσμοθέτας δοκιμάσαι, sondern allenthalben τοὺς θεσμο-

θέτας εἰσαγαγεῖν τὴν δοκιμασίαν. Selbst eine Dokimasie vorgenommen haben können aber nur die Richter, und es scheint daher nothwendig zu ergänzen τοὺς Γ[ι] δικαστὰς δοκιμάσαι, wofür sich auch in Nr. 369 ein Anhaltspunkt findet, wo es im Hinblick auf eine ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας heisst: (τοὺς) δὲ Γ[ι] τοὺς δ(ικαστὰς) und weiter (τὴν δοκι)μασίαν τῆς δωρεᾶς. Dieses wäre aber in einem Bürgerrechtsdiplome unerhört, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass unsere Inschrift von dem gewohnten Stile abweiche. Würden wir also die 500 Richter oder auch den Namen einer dokimasirenden Behörde wie τὴν βουλήν, τοὺς πρυτάνεις u. dgl. ergänzen, so müsste damit feststehen, dass unsere Inschrift mit einer Bürgerrechtsverleihung nichts zu thun habe. Die Buchstaben πο wären also nicht zu πολιτ . . ., sondern zu irgend einem anderen Worte (z. B. πομπήν, πομπείαν) zu ergänzen, für dessen Dokimasie vielleicht der Rath oder eine andere Behörde competent war. Das Wort χρῶνται, welches sich in unserer Inschrift findet, widersteht ohnehin allen Erklärungsversuchen, wenn man an ein Bürgerrechtsdiplom denkt. Will man nun gleichwol wegen des erhaltenen Wortes ἐκκλησίαν, welches sich am besten zu der Köhlerschen Lesung ergänzt, an ein solches denken, so muss man annehmen, dass das eigentliche Bürgerrechtsdiplom mit diesem Worte geendet habe, und in dem Folgenden ein vom Vorangehenden an sich unabhängiger Beschluss gefasst sei, z. B. der einer ποίησις τῆς εἰκόνος. [1]) Nimmt man aber dies an, so wäre die Inschrift den Bürgerrechtsformularen der ersten Classe zuzuweisen, weil die Formel

[1]) Eine ποίησις τῆς εἰκόνος in Verbindung mit anderen Geschenken und unter Anordnung einer δοκιμασία τῆς δωρεᾶς wird auch CIA II 331 beschlossen.

für die Dokimasie fehlte. Wir glauben also demnach festgestellt zu haben, dass die einzige Inschrift, welche scheinbar der zweiten Classe angehört und dennoch vor Ol. 120 fällt, in Wahrheit entweder gar kein Bürgerrechtsdiplom ist, oder wenn schon, doch der ersten Classe angehört.

Die späteste Inschrift der ersten Classe (Nr. 320) in die 120. Olympiade selber zu setzen, ist aber mindestens kein Hinderniss. Es lässt sich somit behaupten, dass die Umänderung der Bürgerrechtsformulare in die 120. Olympiade falle, und da sich in der zweiten Classe die Vorschrift findet, eine Dokimasie des verliehenen Rechtes vorzunehmen, dass das Gesetz, kraft dessen diese Dokimasie vorgenommen wurde, in derselben Zeit aufkam.

Fränkel freilich, dem Hartel beistimmt, meint (‚Die attischen Geschworenengerichte' S. 35 ff.), dass schon seit den ältesten Zeiten eine Dokimasie des Bürgerrechtes stattgefunden habe, indem er zwischen den beiden Classen der Inschriften eine blos stilistische Verschiedenheit annimmt. Gleichwol befolgt er sonst nicht diese Methode und hält vielmehr den Wortlaut der Inschriften für viel bedeutsamer. So meint er z. B. (S. 37), dass die früher geheim vorgenommene Endabstimmung über ein zu verleihendes Bürgerrecht in späterer Zeit wegfiel, weil in den Inschriften der dritten Classe die Formel τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι τοὺς πρυτάνεις κτλ. fehlt.

Ausschlaggebend aber für unseren Fall scheint die Thatsache zu sein, dass in den Schriftstellern absolut gar keine Bürgerrechtsdokimasie erwähnt wird mit Ausnahme der der Platäenser (Dem. or. c. Neaer. p. 1381), mit der es jedoch ein wesentlich anderes Bewandtniss

hat. Als nämlich die Gesammtheit der Platäer in die attische Bürgerschaft aufgenommen wurde, wurde eine Dokimasie angeordnet, in welcher nicht etwa über die Giltigkeit des Gesetzes geurtheilt werden sollte, welche sich dann hätte auf alle Platäer gemeinsam erstrecken müssen, sondern in der jeder Einzelne geprüft werden musste, ob er Platäer sei oder es zu sein blos vorgebe, um das Bürgerrecht zu erhalten (εἴ ἐστι Πλαταιεύς). Dagegen beschreibt derselbe Redner (c. Neaer. p. 1375) ausführlich den Hergang bei der Verleihung des Bürgerrechts. Zweimal müsse das Volk befragt werden, heisst es dort, und überdies sei es nach der zweiten Abstimmung einem Jeden gestattet, eine γραφὴ παρανόμων einzubringen. Hier musste der Redner, wenn anders eine Dokimasie zu seiner Zeit bestand, erwähnen, dass die Dokimasie und nicht die γραφὴ παρανόμων zur Ueberprüfung des Beschlusses einträte. Hartel ist nun der Ansicht, dass der Ausdruck γραφὴ παρανόμων hier fälschlich oder ungenau für δοκιμασία gebraucht sei. Aber einmal ist es misslich, einen feststehenden juristischen Terminus anders zu deuten, als nach seinem bestimmten und präcisirten Gebrauche, dann aber konnte es nicht einem Jeden (τῷ βουλομένῳ) freistehen, eine Dokimasie zu veranlassen, da diese vielmehr eine regelmässig auf die Verleihung folgende Institution sein musste, die auch ohne Intervention oder vielmehr nur ohne Intervention eines Anderen einzutreten hatte. Der Einwand, dass auch bei der γραφή es nicht Jedem freistehen konnte, die Klage einzubringen, sondern nur demjenigen, welcher Hypomosie geleistet hatte, wird einfach dadurch beseitigt, dass sich der Ausdruck ὁ βουλόμενος eben so gut auf den Hypomosie Leistenden beziehen kann.

Viel mehr aber wird die Richtigkeit der hier entwickelten Ansicht, dass bis Ol. 120 eine γραφὴ παρανόμων, nach dieser Zeit aber eine Dokimasie des Bürgerrechtes bestanden habe, durch die neue Ansicht in Frage gestellt, welche Hartel in seinen ‚Beiträgen zum attischen Staatsrecht und Urkundenwesen' über die γραφὴ παρανόμων aufgestellt hat. Dort wird nämlich von dem vorher erbrachten Beweise, dass über jeden Punkt in der Volksversammlung zweimal abgehandelt wurde, und zwar einmal um den Antrag einzubringen, ein zweites Mal um über das Meritorische abzustimmen, ausgegangen und auf die Schwierigkeit hingewiesen, die es haben müsste, wenn ein perfecter Volksbeschluss durch die von dem ersten Besten eingebrachte γραφὴ παρανόμων suspendirt werden könnte, um zu dem Schlusse zu gelangen, dass eine γραφή überhaupt nur zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung über einen jeden Antrag zur Durchführung kommen konnte. Wäre dies aber der Fall, so liesse sich die Ansicht, dass bei der Bürgerrechtsverleihung ursprünglich nicht die Dokimasie, sondern die nur eventuell eintretende γραφή den Schlussstein gebildet hätte, nicht mehr halten.

Wir müssen daher die γραφὴ παρανόμων besonders behandeln. Es sind uns Zeugnisse über mehrere γραφαί erhalten, aus welchen sich möglicher Weise die Zeit ergeben wird, in welcher sie eingebracht worden sind. Vor Allem behandelt einen solchen Process wegen gesetzwidrigen Antrags die demosthenische Rede gegen Androtion. Es war nämlich ein ψήφισμα eingebracht worden, welches materiell widergesetzlich war, weil kraft desselben der Rath, der die Schiffe nicht gebaut hatte, bekränzt werden sollte, und formell, weil es ἀπροβούλευτον war.

Nun bezieht sich der § 9 der Rede (p. 596) auf eine vorher stattgehabte Abstimmung, die nicht die erste, sondern die zweite zu sein scheint. Es heisst dort: ‚. . . . . διαχειροτονίαν ἐδίδοσαν ὅτῳ δοκεῖ δωρεᾶς ἀξίως ἡ βουλὴ βεβουλευκέναι καὶ ὅτῳ μὴ'. Da es sich aber bei der ersten Abstimmung nicht darum handelte, ob der Kranz verliehen werden sollte, sondern lediglich darum, ob die endgiltige Abstimmung überhaupt und vielleicht auch wann sie eingeleitet werden solle, so muss die zweite Abstimmung gemeint sein. In der Einleitung dieser zweiten Abstimmung Seitens der vorsitzenden Prytanen lag denn auch nichts Ungesetzliches; es musste ja vielmehr im ersten Beschlusse ausdrücklich bestimmt sein, dass die Prytanen angewiesen würden, die zweite Abstimmung vorzunehmen. Ungesetzlich war vielmehr, dass derjenige, welcher das ψήφισμα eingebracht hatte, es in einer solchen Weise abfasste, dass der Vorbeschluss des Rathes darüber nicht eingeholt werden konnte, abgesehen von der materiellen Gesetzesverletzung. Es konnte demnach nicht den Rath oder den ἐπιψηφίζων ein Verschulden treffen, sondern nur den Antragsteller; und in der That hätte gegen einen Magistrat die προβολή angewandt oder ans Volk provocirt werden müssen, wie in Andoc. de myst. §. 17. Es war also der Antragsteller straffällig, dessen Vergehen allerdings schon bei der ersten Abstimmung, nämlich bei der Stilisirung, feststand; die Gerichtsverhandlung aber fand erst nach der zweiten Abstimmung statt.

Ein anderer Fall liegt uns in der Rede des Demosthenes gegen Theokrines vor. Dort (§. 30 ff.) ist uns überliefert, dass der Vater des Sprechers Epichares eine Gesetzesvorlage eingebracht habe, dahin gehend, dem

Charidemos, dem Sohne des Ischomachos, das Recht der Speisung im Prytaneum zu verleihen. Wider dieses ψήφισμα habe Theokrines eine Klage παρανόμων eingebracht, indem er ein angeblich betrügerisches Einverständniss des Antragstellers mit Polyeuktos, dem Stiefvater des Charidemos, klar zu legen versuchte, dem zufolge sich Polyeuktos in den Besitz des dem Waisenkinde Charidemos von seinem Adoptivvater Aeschylos hinterlassenen Vermögens zu setzen suchte, wenn Charidemos in sein väterliches Haus zurückgekehrt sein würde, eine Anklage, die nach des Sprechers Versicherung grundlos war. Offenbar steht nun das ψήφισμα mit dem drohenden Vermögensverluste in keinem anderen Zusammenhange, als in dem, dass dem Ischomachos, ähnlich wie bei Lyk. in Leokr. 87 dem Kleomantes, die ἀεισιτία zugleich für seine Nachkommen verliehen wurde (cf. Schöll, ‚Die Speisung im Prytaneum'. Hermes VI, 14), und dass der Gesetzesantrag, wenn er durch den Hinweis auf die durch ihn geplante Beraubung des Waisenknaben vor Gericht zu Falle gebracht werden sollte, die Rückkehr des Charidemos in den väterlichen οἶκος zur Motivirung gehabt haben musste. Theokrines wies nun nach oder suchte glauben zu machen, dass diese Zurückführung den Charidemos um sein Vermögen bringen und Polyeuktos in den Besitz desselben setzen sollte, wahrscheinlich deshalb, weil Polyeuktos demselben οἶκος wie Aeschylos angehörte. In Folge dessen ward der Antrag für gesetzwidrig befunden und der Antragsteller in die bestimmte Busse verurtheilt. Theokrines aber stellte, da hiemit die Rückkehr des Charidemos keineswegs unmöglich gemacht war, sondern nur der Genuss der an dieselbe sich knüpfenden Ehrenrechte verhindert wurde, eine Klage

gegen Polyeuktos wegen κακώσεως an, zog sie aber, nachdem er bestochen worden war, zurück, indem er die Waise preisgab. Gesetzt nun, Theokrines hatte die Klage vor der endgiltigen Abstimmung eingebracht, wie sollte das Gericht competent gewesen sein, über einen Gesetzesantrag abzuurtheilen, bei dem nicht die geringste formale Gesetzesverletzung vorlag, und der sich nur auf den Sachverhalt bezog, ehe das Votum der Ekklesie vorlag? War es nicht zweckmässiger, den Antrag in der zweiten Ekklesie mit eben den Gründen zu bekämpfen, mit denen er vor dem Gerichte bekämpft wurde, und wie sollte die instruirende Behörde einen Process angenommen haben, dessen Austragung ein Gegenstand der Berathung der Volksversammlung war? Die Fallen aufzudecken, in die der Antragsteller den δῆμος verlocken wollte, war Sache der entscheidenden Volksversammlung. Hatte aber bereits die zweite Abstimmung stattgefunden und war somit der Antrag Gesetz geworden, so war das Volk durch die Ränke eines schlauen Mannes zu einem formell unanfechtbaren und für die Waise anscheinend nützlichen, in Wahrheit aber verderblichen Beschlusse verleitet worden, und jetzt erst konnte das Gericht den Beschluss cassiren (αὐτὸ τὸ μὲν ψήφισμα καὶ τὴν δωρεὰν κατὰ τὸν νόμον εἶναι, τῷ δ' ὄντι τὸν παῖδα μέλλειν ἀποστερεῖσθαι τῶν χρημάτων). Ebenso hätte Demosthenes in der Rede gegen Theokrines §. 36, wenn Schriftklagen wegen Gesetzwidrigkeiten überhaupt nur vor der zweiten Abstimmung hätten eingebracht werden können, nicht so sprechen dürfen, als wenn es Sache der Richter gewesen wäre, ein Gesetz nicht blos zu derogiren, sondern auch zu ratificiren: ‚οὔτε μὰ Δία ἐὰν κύριον γένηται τὸ ψήφισμα τὸ Θουκυδίδου οὔτ' ἐὰν ἄκυρον'. Dazu kommt, dass

uns ein Gesetz überliefert wird,[1] dem zufolge ein Antragsteller für den Zeitraum eines Jahres ὑπεύθυνος bleibt, später aber zwar das Gesetz, nicht aber der Antragsteller geklagt werden konnte. Dass aber zwischen der ersten und zweiten Abstimmung nur in den allerseltensten Fällen ein Zeitraum eines Jahres lag, ist klar. Freilich wird man zugestehen dürfen, dass vielleicht nur solchen γραφαῖς, welche vor der zweiten Ekklesie eingebracht wurden, Suspensionskraft zukam, was denn auch durch die Auseinandersetzungen Hartels bewiesen zu sein scheint.

Dass nun in der That wenigstens in einem Falle eine γραφὴ παρανόμων bei einer Bürgerrechtsverleihung stattgefunden habe, lässt sich, wie mir scheint, noch erweisen. Es handelt sich hiebei um die bekannte Inschrift Nr. 59 des CIA I. Der für uns wichtige Theil derselben lautet:

. . . . Ἐρασινίδης εἶπ-
(ε · ἐπαινέσα)ι Θρασύβουλον ὡς ἄνδρα ἀγαθὸ-
(ν περὶ τὸν δῆ)μον τὸν Ἀθηναίων καὶ πρόθυμον π-
(οιεῖν ὅ,τι δύνα)ται ἀγαθὸν καὶ ἀντὶ ὧν εὖ πεπο-
(ίηκεν τήν τε βουλὴν) καὶ τὸν δῆ(μο)ν τὸν Ἀθηναίω-
(ν στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσῷ στ)εφάνῳ · ποιῆσα-
(ι δὲ τὸν στέφανον ἀπὸ χιλίων δρ)αχμῶν · οἱ (δὲ)
(Ἑλληνοταμίαι δόντων τὸ ἀργύρι)ον. καὶ (ἀνειπ-)
(εῖν Διονυσίων . . . . . τῷ) ἀγῶνι ὧν ἔν-
(εκα αὐτὸν ὁ δῆμος ἐστεφάνωσ)ε. Διοκλῆς εἶπε ·
(τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ) · εἶναι δὲ Θρασυ-
(βούλῳ φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου κ)αὶ φρατρίας, ὧ-

[1]) Einleitung zu Dem. in Lept. p. 453.

(ν ἂν βούληται . . . .)ν καὶ τἆλλα τὰ ἐ-
(. . . . . εἶ)ναι Θρασυβούλω-
(ι . . . . . π)αρὰ Ἀθηναίων κ-
(. . . . . π)ερὶ ὧν εὐεργέ-
(τησεν τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων) καὶ ἀναγράφσα-
(ι ἐν στήλῃ λιθίνῃ τὰ δεδογμ)ένα, ἐλέσθαι δ-
(ὲ . . . . . ἄνδρας . . . . αὐτί)κα μάλα οἵτινε-
(ς) δι(κάσουσιν Ἀπολλοδώρῳ μέ)ρος τὸ γιγνόμεν-
ον · τοὺς (δὲ ἄλλους, ὅσοι τότε εὖ ἐ)ποίησαν τὸν δῆ-
μον τὸν Ἀθη(ναίων, ...)ιν καὶ Ἀγόρατο-
ν καὶ Κώμωνα (καὶ . . . . . .) καὶ Σῖμον κα-
ι Φιλῖνον κα(ὶ . . . . . .)α, εὐεργέ(τα)ς (ἀν)αγράφ-
σαι ἐμπόλε(ι ἐν στήλῃ λιθίνῃ τὸν γραμ)ματέ-
α (τῆς) βουλῆς, (καὶ ἔγκτησι)ν εἶναι αὐτοῖς ὥμπερ
Ἀθηναίοις, (καὶ γηπέδω)ν καὶ οἰκίας, καὶ οἴκησ-
ιν Ἀθήνησι, (καὶ ἐπιμέλ)εσθαι αὐτῶν τὴν βουλὴν
τὴν αἰεὶ β(ουλεύουσαν κα)ὶ τοὺς πρυτάνεις, ὅπως ἄ-
ν μὴ ἀδ(ικῶνται. τὴν δὲ σ)τήλην ἀπομισθωσάντω-
(ν οἱ πωληταὶ ἐν τῇ βου)λῇ · τοὺς δὲ Ἑλληνοταμ-
(ίας δοῦναι τὸ ἀργύριον). ἐὰν δὲ δοκῇ αὐτοὺς καὶ
(ἄλλου τυχεῖν ἀγαθοῦ, τὴν) βουλὴν προβουλεύσασαν
(ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμ)ον κτλ.

Durch dieses Decret wird dem Thrasybulos als Mörder des Phrynichos das attische Bürgerrecht verliehen. Lysias (c. Agorat. §. 72) erwähnt diesen Fall, erzählt aber, dass gleichzeitig mit Thrasybul auch Apollodor in die Bürgerschaft aufgenommen wurde, und producirte den Richtern ein Document, in welchem die Verleihung an Beide bezeugt war. Es ist klar, dass, wie Hartel gegen mehrere andere Erklärungsversuche bewiesen hat, das Document des Lysias jenes erste war, in welchem

die Formel εἶναι Θρασύβουλον καὶ Ἀπολλόδωρον Ἀθηναίους stand, und welches in Giltigkeit war, ehe der Gerichtshof es derogirt hatte, während unsere Inschrift bereits dem Urtheil des Gerichtes, welches das Bürgerrecht des Apollodor cassirt hatte, Rechnung trägt, obgleich Kirchhoff (Monatsber. der Berl. Akad. 1861, S. 665) auf Grund der Lysiasstelle glaubt, dass dem Apollodor das Bürgerrecht später verliehen worden sei. Steht nun einmal fest, dass das Gericht denjenigen Theil des früheren von Lysias citirten Beschlusses, der sich auf Apollodor bezog, cassirt habe, und dass darauf das uns vorliegende Decret vom Volke beschlossen worden sei, so ergibt sich die Frage, ob im Gerichtshofe in Form einer Dokimasie oder einer γραφὴ παρανόμων verhandelt worden sei. Wenn in Form einer Dokimasie, so müsste diese für Bürgerrechtsverleihungen bereits damals (und da dies der älteste inschriftlich verbürgte Fall ist, so weit wir sehen können, immer) zu Recht bestanden haben und im regulären Verfahren, ohne dass diesbezüglich ein besonderer Antrag gestellt zu werden brauchte, auf die Volksbeschlüsse gefolgt sein. Hatten demnach die Richter den einen Theil des Volksbeschlusses bestätigt, den anderen verworfen, so war das Verfahren geschlossen, und es ist kein Grund abzusehen, warum die Sache abermals vor die Ekklesie kommen sollte. Im Dokimasieverfahren ist nicht der Antragsteller Angeklagter, sondern, wenn man so sagen darf, das Decret selbst, und da es sich hier um das Bürgerrecht des Thrasybul und Apollodor handelt, eigentlich diese Beiden. Wurde aber im vorliegenden Falle eine γραφή angestrengt, so war der Antragsteller geklagt, und da die Richter diesen für schuldig befanden hinsichtlich des auf Apollodor bezüglichen Theiles des

Antrags, hinsichtlich des Thrasybul aber gar nichts beschlossen, so konnte das Bürgerrecht des Letzteren zweifelhaft erscheinen. Man könnte nun sagen, dass in Folge der der γραφή zukommenden Suspensionskraft der Rath sich, nachdem der Process entschieden war, veranlasst sah, die Sache noch einmal vorzubringen, wenn nicht festgestellt wäre, dass blos einer solchen γραφή Suspensionskraft zukomme, die vor der zweiten Abstimmung eingeleitet wurde. Allein es ist selbstverständlich, dass die Volksversammlung auch nach der zweiten Abstimmung einen Aufschub des Beschlusses mit Rücksicht auf eine schwebende Schriftklage anordnen konnte, wenn durch die stricte Ausführung desselben dem Resultate der Klage in einer Weise präjudicirt werden musste, dass er nicht wieder ungeschehen gemacht werden konnte. So in der pseudodemosthenischen Rede gegen Aristogeiton I, p. 717, wo an Hierokles die Todesstrafe zu vollziehen war, die natürlich bei Einreichung einer γραφή in welchem Stadium immer aufgeschoben werden musste. Das Bürgerrecht nun konnte wol verliehen und, falls der Spruch des Gerichtes ungünstig ausfiel, wieder genommen werden, nicht so aber die Belobung und Bekränzung, welche mit der Bürgerrechtsverleihung regelmässig verbunden waren. Nur die Belobung und Bekränzung waren also rechtlich durch die γραφή aufgeschoben, und nur diese dem Thrasybul neuerdings zu gewähren, hatte der Rath beantragt, umsomehr als er für die 1000 Drachmen, welche der Kranz kostete, die Genehmigung des Volkes einzuholen hatte. Diokles aber, der Verfasser des Zusatzantrages, welcher die Wahl einer Phyle, eines Demos und einer Phratrie dem Thrasybul freistellte, hatte offenbar gefürchtet, dass ein Demos auf

Grund des früheren ungiltigen Beschlusses die Aufnahme verweigern könnte, und stellte, um ihm diese zu sichern, den Zusatzantrag, welcher so weit aus dem früheren, nun ungiltigen Documente wörtlich wiederholt war. Lysias (gegen Agorat. §. 72) zeigte ferner einen Volksbeschluss, dass Agoratos Wohlthäter des Staates genannt wurde; ihn aber so zu nennen, beantragt Diokles in eben demselben Amendement, in welchem er für Thrasybul die Erlaubniss der Demoswahl fordert. Es hatte also Lysias, wie oben angenommen wurde, das erste, später gerichtlich angefochtene Document den Richtern producirt und auch das andere, welches jene dem Agoratos gezollte Ehre erwähnt, die sich im Amendement unseres (des zweiten) Documentes befindet.

Wir behaupten also, dass aus der einfachen Thatsache, dass wir über das Bürgerrecht des Thrasybul ein ‚zweites', nach der Gerichtsverhandlung, in welcher das erste cassirt wurde, abgefasstes Document besitzen, sich die Folgerung ergebe, dass die Verhandlung vor den Heliasten durch eine γραφὴ παρανόμων und nicht durch eine Dokimasie veranlasst worden sei, weil diese als ein regulärer, den Schlussstein der Bürgerrechtsverleihung bildender Act nicht eine abermalige Verhandlung in der Ekklesie im Gefolge haben konnte. Hält man nun dazu jenes ausdrückliche Zeugniss der Rede gegen Neära und den durch die Inschriften festgestellten Thatbestand, dass erst nach Ol. 120 Zeugnisse für eine Dokimasie des Bürgerrechtes auftreten, so ergibt sich daraus, dass vor dieser Zeit die Verleihung des Bürgerrechtes mit dem letzten Beschlusse der Volksversammlung beendigt war, dass aber gegen einen solchen Beschluss wie gegen jeden anderen die γραφὴ παρανόμων angestrengt werden

konnte, während nach Ol. 120 regelmässig die Dokimasie eintrat.

Einen Grund hiefür bietet die folgende Ueberlegung. Der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener (de rep. Ath. III, 5) scheidet sämmtliche Processe in zwei Classen, von denen die eine diejenigen Rechtsstreite umfasst, welche alljährlich (ὅσα ἔτη) mit Nothwendigkeit aus der Staatsverwaltung sich ergeben, die andere diejenigen, die unvorhergesehen (διὰ χρόνου) entstehen und durch Verbrechen veranlasst werden, die jeder Vorausberechnung trotzen. Zu der ersten Classe (ὅσα ἔτη) zählt er Processe wegen nicht gebauter Schiffe, wegen Anbauung öffentlichen Landes, Diadikasie und Dokimasie der Magistrate u. ä., zu der zweiten Classe (διὰ χρόνου) werden gerechnet: Processe wegen ἀστρατεία oder solche, welche in Folge von ἐξαπιναῖα ἀδικήματα hervorgerufen sind. Diese ἐξαπιναῖα ἀδικήματα scheinen im Gegensatze zu Fränkel (Att. Geschwornenger. p. 76), welcher sie auf Grund von Stellen des Pollux, Photius und Harpokration als Eisangelieprocesse fasst, als alle unvorhergesehenen Verbrechen verstanden werden zu müssen. Wem es auffällt, dass die jährigen Processe nicht wegen der Pflege der Gerechtigkeit, sondern aus staatsadministrativen Rücksichten geführt wurden, der möge bedenken, dass sich Pseudoxenophon an jener Stelle mit Recht beklagt, wie viele Dinge in Athen gerichtet wurden, die anderswo auf andere Weise geregelt würden. Nun ist es klar, dass jede Dokimasie als regelmässig einzuleitendes Gerichtsverfahren zu der ersten Classe (ὅσα ἔτη) gehöre; ebenso ist klar, dass eine γραφὴ παρανόμων sich auf ein ἐξαπιναῖον ἀδίκημα, einen gesetzwidrigen Antrag, gründen muss. So lange nun das Bürgerrecht spärlich

verliehen wurde, genügte eine γραφή, um in ausserordentlichen Fällen, in denen es cassirt werden sollte, den Volksbeschluss zu repariren. Als aber in späterer Zeit (also etwa zu Beginn des dritten Jahrhunderts) eine freigebigere Verleihung des Bürgerrechtes eintrat und die Verleihungen ständig wiederkehrende Acte wurden, so richtete man auch ein regelmässig mit dem Volksbeschlusse verbundenes Gerichtsverfahren ein, die Dokimasie, gerade wie eine solche bei der jährlich wiederkehrenden Beamtenwahl stattfand, bei der man es ja auch auf eine etwa zu erhebende γραφή hätte ankommen lassen können, um unlautere Elemente von den Behörden fern zu halten. Man machte also einen Fortschritt von der willkürlichen Gerichtsverhandlung (γραφὴ παρανόμων) zur regulären, gesetzlich fixirten (δοκιμασία).

Es wird sich uns nun darum handeln, die Verhandlungen in der Volksversammlung selber zu prüfen. Durch die neuen Untersuchungen Hartel's ist auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, dass für jeden, also auch für den ein Bürgerrecht verleihenden Beschluss zwei Versammlungen abgehalten wurden. Die Bürgerrechtsdiplome der ersten und zweiten Classe, wie wir sie oben genannt haben, unterscheiden sich aber wesentlich von sämmtlichen anderen Inschriften, so viele deren bekannt sind, durch den Zusatz: τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι τοὺς πρυτάνεις κτλ. [1]) Was damit gemeint sei, erfahren wir aus der schon wiederholt angezogenen Stelle der Rede gegen Neära, wo überliefert ist, dass die Beschlüsse über Bürgerrechtsverleihung sich von anderen Beschlüssen

[1]) Derselbe findet sich noch CIA II 12 nach wahrscheinlicher Ergänzung, aber in einem nicht klaren Zusammenhange.

dadurch unterschieden, dass nach geschehener Abstimmung 6000 Athener in geheimer Abstimmung abermals darüber zu entscheiden hätten, dass also, wo für andere Beschlüsse eine meritorische Abstimmung genügt, für das Bürgerrecht zwei solche stattfinden müssen. Da überdies die Formel τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι τοὺς πρυτάνεις κτλ. auf Bürgerrechtsdiplomen, gleichviel ob sie, um Hartel's Bezeichnungen zu folgen, Volksdecrete oder probuleumatische sind, also gleichviel, ob sich das in ihnen niedergelegte Protokoll auf die erste, die Einbringungsverhandlung, oder die zweite über das Meritorische bezieht, sich findet, so folgt daraus, vorausgesetzt, dass man zwei Abstimmungen für jedes andere Decret annimmt, dass drei solche bei den Bürgerrechtsverleihungen stattfanden.

Der Redner gegen Neära sagt ja auch, dass die geheime Abstimmung der Sechstausend erst stattfand, ἐὰν ὁ δῆμος πεισθῇ καὶ δῷ τὴν δωρεάν, was sich nur auf die zweite Verhandlung beziehen kann. Einen inschriftlichen Beweis für eine dritte Abstimmung vermag Nr. 309 des CIA II zu bieten, wenn man dort die Köhler'sche Ergänzung annimmt: τοὺς πρυτάνεις δοῦναι τὴν ψῆφον ἐπειδὰν ἐπικυρω(θῇ, εἰσαγαγεῖν δὲ τὴν δ)οκιμασίαν κτλ. Dies würde bedeuten, dass die Prytanen angewiesen seien, die geheime Abstimmung vorzunehmen, sobald die Epikyrosis, d. i. die zweite Abstimmung, vorgenommen sein würde. Sträubt man sich aber beim Bürgerrechte, die zweite Abstimmung unter ἐπικυρωθῆναι zu verstehen, weil das Decret sein κῦρος gewissermassen erst in der dritten empfängt, und ergänzt: τοὺς πρυτάνεις δοῦναι τὴν ψῆφον, ἐπειδὰν ἐπικυρω(θῇ εἰσαγαγεῖν καὶ τὴν δ)οκιμασίαν κτλ., so bedeutet dies, dass die Prytanen die geheime Abstimmung

vornehmen sollten, und dass, wenn dadurch die Epikyrosis der Verleihung erfolgt wäre, die Dokimasie einzutreten hätte. Dann wäre allerdings durch den Wortlaut nicht verbürgt, dass diese geheime Abstimmung die dritte sei, doch verdient die Köhler'sche Lesung den Vorzug, weil durch sie die Zeit für das ψῆφον δοῦναι nicht so unbestimmt als bei der anderen Ergänzung gelassen würde.

In der zweiten Verhandlung wurde nämlich regelmässig die Zeit bestimmt, in der die dritte, geheime Abstimmung vorgenommen werden muss, und zwar unterscheiden sich die Inschriften dadurch, dass in einem Theile derselben die Prytanen, welche die geheime Abstimmung einzuleiten beordert waren, οἱ πρυτάνεις, in einem anderen οἱ νῦν πρυτανεύοντες, in wieder einem anderen οἱ μετὰ νῦν πρυτανεύουσαν πρυτανεύοντες genannt werden, während endlich in einer Reihe von Inschriften der Name der Phyle, welche zu der zu bestimmenden Zeit prytaniren würde, genannt ist. Ist dies Letztere der Fall, so muss es auffällig erscheinen, dass man eine solche Bestimmung treffen konnte, da die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Phylen zur Prytanie berufen wurden, keine festbestimmte war, sondern jedes Mal durch das Loos die nächste Prytanie nominirt wurde. Konnte man also dennoch eine bestimmte Phyle im Voraus als diejenige bezeichnen, unter deren Prytanie die Abstimmung vorzunehmen war, so konnte sie nur dieselbe sein, in der der Beschluss gefasst wurde, oder die neunte Prytanie eines Jahres, da man ja in dieser bereits die zehnte, als die allein noch übrige, kennen musste. Nun finden wir in Nr. 187 (CIA II) τοὺς πρυτάνεις τῆς Ἱπποθωντίδος als die Einleiter der geheimen Abstimmung nominirt; es müsste also angenommen werden, dass der Beschluss über die Ver-

leihung und damit über die Einleitung der geheimen Abstimmung, wie er uns vorliegt, ebenfalls in der Hippothontis gefasst worden sei, und dass man vielleicht zur Beschleunigung des Verfahrens anordnete, den Act noch innerhalb der gerade laufenden Prytanie abzuschliessen. Nichts hindert diese Auffassung, wahrscheinlich wird sie aber dadurch gemacht, dass das fragliche Document ein ‚Volksdecret' ist und demnach zwischen der Verhandlung, deren Protokoll uns vorliegt, und der endgiltigen Abstimmung, die in demselben in Aussicht genommen ist, keine weitere Verhandlung mehr vorzunehmen war; wäre das Document ‚probuleumatisch', so könnte eine solche Bestimmung, innerhalb derselben Prytanie die dritte Abstimmung vorzunehmen, nicht getroffen worden sein, weil vorerst noch die Zeit abzuwarten war, in welcher die zweite Abstimmung vorgenommen wurde, und diese eine dritte Abstimmung in so kurzer Zeit leicht unmöglich gemacht hätte. Nr. 228, welche τοὺς πρυτάνεις τῆς Ἀντιοχίδος, und 272, welche τοὺς πρυτάνεις τῆς Ἱπποθωντίδος bietet, sind zu corrupt, als dass man schliessen könnte, ob sie Volksdecrete oder probuleumatisch seien; doch steht der ersteren Annahme nichts im Wege. Nr. 51 und 230 haben den Namen der Prytanie ergänzt. Die Inschrift CIA II 54 hat: τοὺς μετὰ τὴν Ἀκαμαντίδα πρυτανεύοντας πρυτάνεις, hier sind also die nächsten Prytanen bestimmt. Da aber das Decret probuleumatisch ist, so müsste selbst eine so bestimmte Präcisirung der dritten Abstimmung aus den oben angeführten Gründen auffallen, wenn nicht, wie Hartel (Beiträge z. att. Staatsr. III, S. 234 sq.) nachgewiesen hat, der Zusatzantrag, in welchem sich eben diese Worte finden, erst in der zweiten Verhandlung

hinzugekommen wäre. Der Tag dieser zweiten Versammlung war aber der dreissigste Tag der Akamantis; es war also nicht mehr genügende Zeit vorhanden, als dass die dritte Abstimmung noch hätte in derselben Prytanie stattfinden können. Nr. 300, ein Volksdecret vom fünfzehnten Tage der Prytanie, hat blos τοὺς πρυτάνεις, was offenbar die gegenwärtigen Prytanen zu bedeuten hat, ist also mit den Decreten, die den Namen der prytanirenden Phyle bieten, in eine Reihe zu stellen. Eben dahin gehören die Decrete mit τοὺς νῦν πρυτάνεις (108 und 115[b]). Doch scheint die Formel τοὺς πρυτάνεις auch alternativ für unbestimmte Prytanen gebraucht worden zu sein, da sie sich auch in probuleumatischen Decreten findet (CIA II 273[b], 397, Ath. 1877, S. 127). Mit Nr. 54 (τοὺς μετὰ τὴν Ἀκαμαντίδα πρυτανεύοντας) ist Nr. 243, ein Volksdecret, zusammenzustellen, welches τοὺς τὴν εἰσιοῦσαν πρυτανείαν πρυτανεύοντας bietet. Nr. 273, welche dieselbe Formel hat, kann sowol Volksdecret, als auch Probuleuma sein. Besonders klar stellt sich aber die Sache im Diplome des Königs Audoleon, einem Volksdecrete (CIA II 312). Die zweite Verhandlung, deren Protokoll die Inschrift ist, war am 26. Skirophorion, dem 25. Tag der 12. Prytanie (Pandionis), also in den letzten Tagen des Jahres. In demselben Jahre die Sechstausend stimmen zu lassen, dazu war offenbar keine Zeit mehr, die erste Prytanie des nächsten Jahres noch unbekannt, und in dieser sollte die Abstimmung vor sich gehen. Man schrieb daher vor, dass die Prytanen οἳ ἂν πρῶτον λάχωσι, das heisst die ersten Prytanen des nächsten Jahres, die Abstimmung vorzunehmen haben. Dagegen bieten die probuleumatischen Decrete 309 und 320: πρυτάνεις οἳ ἂν τυγχάνωσι (τοὺς πρυτανεύοντας) entsprechend der Ungewissheit, in welcher

man während der ersten Verhandlung über die Zeit, in der die geheime Abstimmung vorzunehmen wäre, schwebte, weil man die zwischenliegende zweite Verhandlung abwarten musste; in der zweiten Verhandlung wurde aber regelmässig die Zeit der geheimen Abstimmung festgesetzt.

Dass in späterer Zeit die dritte Abstimmung gänzlich fallen gelassen wurde, hat bereits Fränkel aus dem Umstande erschlossen, dass in den Inschriften der dritten Classe die Formel τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι κτλ. durchaus fehlt. Nun fällt es aber auf, dass sämmtliche Inschriften der dritten Classe probuleumatisch sind (die einzige CIA II 396 ist zu corrupt, als dass sich dies behaupten liesse, es steht aber der Annahme nichts im Wege). Wenn es also nicht blosser Zufall ist, dass wir gerade aus dieser Zeit blos Probuleumata erhalten haben, so könnte man daraus schliessen, dass, während sonst in der zweiten Verhandlung mittelst Chirotonie und erst in der dritten durch die Stimmsteine der Sechstausend abgestimmt wurde, in der Zeit der Inschriften der dritten Classe die Verhandlung insoferne vereinfacht wurde, als die geheime Abstimmung der Sechstausend bereits in der zweiten Verhandlung vorgenommen, zweite und dritte Abstimmung also gewissermassen combinirt wurden.

Es erübrigt uns nun noch, den Ausdruck κυρίαν εἶναι τὴν πολιτείαν zu betrachten, welcher sich in den Inschriften 115, 121 und 227 des CIA II findet. In Nr. 227, welche zwischen Ol. 114, 4 und 115, 3 fällt, weil in ihr der ἀναγραφεύς erwähnt ist, wird dem Alkimachos das unter dem Archon Nikostratos (333/2 = Ol. 111, 4) ihm verliehene Bürgerrecht κυρία gemacht. Noch so wenig gerechnet, sind also zwischen der Verleihung des Bürgerrechtes und

seiner Bestätigung zwölf Jahre verflossen. Daraus folgt, dass weder die Abstimmung der Sechstausend, noch die zweite Abstimmung damit gemeint sein kann, wenn wir hier lesen, dass man beschlossen habe, das Bürgerrecht solle κυρία sein. Alkimachos hat also von seinem Ol. 111, 4 ihm verliehenen Bürgerrechte keinen Gebrauch gemacht, war wahrscheinlich gar nicht nach Athen gekommen und wollte nun nach zwölf Jahren in den Genuss seiner Rechte treten, vielleicht weil er nach Athen übersiedelte. Es ist nun begreiflich, dass ein nicht in Anspruch genommenes Recht, wenn man es nach einer bestimmten Frist wieder anstrebt, einer Bestätigung bedarf, die dem Alkimachos eben in unserer Inschrift gewährt wird. Eben so steht die Sache in Nr. 121. Es war nämlich dem Grossvater der Akarnanen Karphinas und Phormio das attische Bürgerrecht verliehen und auf der Akropolis eine Stele gesetzt worden. Da er aber wie sein Sohn, ja Karphinas und Phormio selbst, in Akarnanien blieb, so wählte er keinen Demos, um sich eintragen zu lassen, bis seine Enkel das Recht wieder in Anspruch nahmen, welches ihnen denn auch gewährt wurde. Ueber Nr. 115 lässt sich nichts feststellen wegen der allzu grossen Zerrüttung der Inschrift.

Haben wir nun so über die Arten der Verleihung des Bürgerrechtes gehandelt, so bliebe noch übrig zu betrachten, auf welche Weise Einer, der im factischen Besitze des Bürgerrechtes war, desselben verlustig gehen konnte: die Diapsephisis und die γραφὴ ξενίας. Doch hat über diesen Punkt und namentlich das Verhältniss der beiden zu einander Philippi in seinen Beiträgen zur Geschichte des attischen Bürgerrechtes so ausreichend gehandelt, dass eine abermalige Beleuchtung dieses Gegenstandes überflüssig wäre.

Wichtiger scheint jedoch die Untersuchung über die Gründe, aus welchen man sich bestimmt fand, Fremden das Bürgerrecht zu verleihen. Es ist nämlich klar, dass den attischen Bürgern als solchen grössere Rechte gewährleistet wurden, als den Bürgern in unseren Staaten im Vergleiche mit den ansässigen Fremden gewährt werden. Denn bei uns sind die Fremden blos politisch, nicht aber hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Bürgern, z. B. der Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben etc., schlechter berechtet, was im Alterthume allerdings der Fall war. Man war sich daher in Athen bewusst, dass das Bürgerrecht ein sehr bedeutendes Recht sei, dessen Verleihung an bestimmte Bedingungen gebunden werden musste, umsomehr, als der Staat, das heisst die souveräne Bürgerschaft, sich eines Theiles ihrer factischen Macht begibt, wenn sie die Anzahl der Machthaber vermehrt. Eine Selbstschädigung, wie sie in der Verleihung des Bürgerrechtes liegt, konnte also der Demos zunächst nur als Belohnung für geleistete Dienste, aus Dankbarkeit, vornehmen, und die Wohlthäter des attischen Staates sind es in erster Linie, denen das Bürgerrecht verliehen wurde. Der Demos konnte aber auch in der Erkenntniss, dass das Staatswesen durch die Einbürgerung reicher oder industriöser Leute gefördert werde, eine solche vornehmen und dadurch Künstler, Handwerker oder reiche Wechsler für sich gewinnen. Die Spur eines alten Gesetzes, welches wir bei Plutarch (Solon c. 24) finden, scheint dies zu bestätigen. Dort heisst es: παρέχει δ' ἀπορίαν καὶ ὁ τῶν δημοποιήτων νόμος ὅτι γενέσθαι πολίτας οὐ δίδωσι πλὴν τοῖς φεύγουσιν ἀειφυγίᾳ τὴν ἑαυτῶν ἢ πανεστίοις Ἀθήναζε μετοικιζομένοις ἐπὶ τέχνῃ · τοῦτο δὲ ποιῆσαί φασιν αὐτὸν οὐχ οὕτως ἀπελαύνοντα τοὺς ἄλλους ὡς κατακαλού-

μενον Ἀθήναζε τούτους ἐπὶ βεβαίῳ τῷ μεθέξειν τῆς πολιτείας καὶ ἅμα πιστοὺς νομίζοντα τοὺς μὲν ἀποβεβληκότας τὴν ἑαυτῶν διὰ τὴν ἀνάγκην τοὺς δ' ἀπολελοιπότας διὰ τὴν γνώμην. Die Spitze dieses solonischen Gesetzes, welches vorschreibt, Exilirte und in Athen zum Behufe der Ausübung einer Kunst Verweilende in die Bürgerschaft aufzunehmen, richtet sich gegen die Kaufleute, welche häufig genug nach Athen kamen, ohne sich dort ansässig zu machen. Hätte man in älterer Zeit diesen das Bürgerrecht leicht verliehen, so wären zahllose Inconvenienzen entstanden, die sich aus dem gleichzeitigen Genusse zweier Bürgerrechte, des attischen und des betreffenden heimatlichen, ergeben hätten. Verbannten aber, die das Bürgerrecht in der Heimat verloren hatten, das attische zu verleihen, war nicht nur ein Gebot der Mildthätigkeit, sondern auch der Staatsklugheit, weil man sich dadurch treue und anhängliche Bürger heranzog. ‚Is qui profugit,' sagt Cicero (pro Caecina c. 34 fin.) ‚receptus est in exilium, hoc est in aliam civitatem.' Dass nun das solonische Gesetz wenigstens hinsichtlich der Verbannten in Wirksamkeit war, beweist eine demosthenische Stelle, welche vom Bürgerrechte des Tyrannenmörders Python handelt, der auch in der Kranzrede erwähnt wird. Sie lautet (gegen Aristokr. p. 662): ‚Πύθων οὑτοσί, ὅτε μὲν Κότυν εὐθὺς ἀπεκτονὼς οὐκ ἀσφαλὲς ἡγεῖτο τὸ ἀπελθεῖν ὅποι τύχοι ἦλθεν ὡς ὑμᾶς καὶ πολιτείαν ᾔτησε'. Eher könnte man zweifeln, ob Solon auch das Gesetz gegeben habe, in Athen domicilirenden Künstlern oder Handwerkern das Bürgerrecht zu verleihen, wenn man erwägt, dass er nach der Ueberlieferung die Tribus der Demiurgen in die Bürgerschaft aufgenommen habe, weil diese beiden Dinge leicht von Plutarch oder seinem Gewährsmanne

verwechselt werden konnten. Aber was verwechselt werden konnte, musste darum noch nicht nothwendig verwechselt worden sein.

Als mit der wachsenden Machtstellung Athens und durch die Vergrösserung des Handels nach Athen fremde Kaufleute in grosser Anzahl gekommen waren, fing man an, das Bürgerrecht auch reichen Leuten, besonders Wechslern zu verleihen. Von Pasio Phormio und Apollodor wissen wir aus Demosthenes, von Epigenes und Konon aus der Rede Deinarchs gegen Demosthenes.

Daneben besitzen wir ein anderes Gesetz über Bürgerrechtsverleihung, von welchem uns die Rede gegen Neära p. 1375 meldet: πρῶτον μὲν γὰρ νόμος ἐστὶ τῷ δήμῳ κείμενος μὴ ἐξεῖναι ποιήσασθαι Ἀθηναῖον ὃν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην. Hier wird also die Verleihung des Bürgerrechts von einer dem Staate der Athener erwiesenen Wohlthat abhängig gemacht, so dass wir drei gesetzlich fixirte Bedingungen für die Erwerbung des Staatsbürgerrechts nachweisen können: Verbannung aus der Heimat oder Ausübung einer Kunst oder Wohlthaten gegen den attischen Staat. Sehen wir nun, wie die Verleihungen in den Inschriften motivirt werden. Das einzige voreuklidische Bürgerrechtsdiplom (CIA I 59) hat folgende Motivirung: ‚ἐπαινέσαι Θρασύβουλον ὡς ὄντα ἄνδρα ἀγαθὸν περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ πρόθυμον ποιεῖν ὅ,τι δύναται ἀγαθὸν καὶ ἀντὶ ὧν εὖ πεποίηκε . . . στεφανῶσαι'. Stilistisch bezieht sich nun allerdings diese Motivirung blos auf die Belobung und Bekränzung und wird in derselben Weise auf Proxeniedecreten gefunden. Da jedoch häufig am Anfang der Inschrift die Motivirung für die Belobung steht und darauf die Bekränzung und Bürgerrechts-

verleihung folgt, so darf man diese Motivirung als auch für die Bürgerrechtsverleihung geltend betrachten. Die nacheuklidischen Inschriften weisen folgende Formen der Motivirung aus:

1) ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων: CIA II 51, 108, 115[b], 230.

2) ἀρετῆς ἕνεκεν ⟨καὶ εὐνοίας καὶ φιλοτιμίας⟩ πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων: CIA II 187, 243, 273[b], 288, 300, 309, 312, 320, 328, 382, 395 (καλοκἀγαθίας), 397 (ἀνδραγαθίας), 402, 427, 428, Athen. 1877, S. 127.

3) ἐπειδὴ τὴν εὔνοιαν ἀποδέδεικται, ἀχρήσιμον ἑαυτὸν παρέσχηκεν: CIA II 121, 187, 263, 401.

4) ὅπως ἂν εἰδῶσι καὶ οἱ ἄλλοι ὅτι χάριν ἀποδίδωσιν ὁ δῆμος τοῖς ἑαυτὸν εὐεργετοῦσι: CIA II 227, 228, 243, 309, 361, 382, 429, 512, 530.

5) ἐπειδὴ εὔνους ἐστὶ τῷ δήμῳ: CIA II 300, 312.

Die Motivirungen, welche nach den Formeln 3), 4) und 5) abgefasst sind, gehen entweder dem ganzen Decrete vorher oder sind ihm nachgesetzt, die nach 1) und 2) abgefassten enthalten rein grammatisch betrachtet blos eine Motivirung für die Belobung, nicht aber für die Bürgerrechtsverleihung. Speciell für diese sind aber Motivirungen nur in Nr. 243 und vielleicht 361 angegeben, und zwar nach der Formel 4) (ὅπως κτλ.) Wir dürfen aber sämmtliche fünf Formeln als die Bürgerrechtsverleihung berührend betrachten. Im Gesetze bei Pseudodemosthenes finden wir als Bedingung für das Bürgerrecht die ἀνδραγαθία bezeichnet und in den Inschriften als diesem Gesetze entsprechend die Formel 1). Alle Inschriften, die diese Formel bieten, fallen in die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts, unter ihnen die Diplome des Dionysios, Peisithides und Orontes; die

voreuklidische Inschrift CIA I 59 hat dieselbe Formel. Die Formel 2) ist von der ersten nur durch Stilisirung verschieden, gibt aber denselben Sinn. Damit scheint denn erwiesen, dass es ein solches Gesetz, welches nur wegen ἀνδραγαθία περὶ τὸν δῆμον das Bürgerrecht zu verleihen vorschrieb, wirklich gab. Andokides (de myst. 149) berichtet zwar, dass die Thessaler und Andrier, worunter wahrscheinlich blos die in Athen domicilirenden verstanden werden sollen, δι' ἀπορίαν ἀνδρῶν in die Bürgerschaft aufgenommen wurden, aber obgleich dies die wahre Ursache sein mochte, so konnte doch die gesetzliche Motivirung die ἀνδραγαθία der Thasier und Andrier sein. Derselbe (de reditu 23) berichtet auch von einem wegen Wohlthaten verliehenen Bürgerrechte. Nach der Stelle des Andokides (de reditu) und der Inschrift (CIA I 59) aus dem Jahre 410/9 bestand das Gesetz über die ἀνδραγαθία schon vor Euklid, nach der Rede gegen Neära noch zu Demosthenes Zeiten, ebenso haben wir oben eine Stelle angeführt, aus der hervorgeht, dass das Solonische Gesetz in Betreff der Verbannten noch zu Demosthenes Zeiten existirte. Die beiden Gesetze coëxistirten also, wie es in Athen häufig der Fall war, dass, wenn ein neues Gesetz gegeben wurde, die alten, zum Theil widersprechenden nicht aufgehoben wurden, sondern den Rednern oft willkommenen Anlass zu Rechtsverdrehungen gaben.

Auch ganzen Gemeinschaften, wie den Platäensern, wurde das Bürgerrecht verliehen, worüber Pseudodemosthenes in der Rede gegen Neära ausführlich berichtet. Ebenso hat auf Bürgerrechtsverleihungen an Gemeinschaften Bezug eine Inschrift aus CIA II, Nr. 298, welche Folgendes bietet:

(πρυτά)νει(ς) τ(- - - - τῆς π)ολιτείας αὐ(τ- - - -) εἰς τ(ὴ)ν ἐπιοῦσαν ἐκ(κλησίαν ἀναγρά)ψαι δ(ὲ) τόδε τὸ ψήφισμ(α τὸν γραμματέ)α τὴν (κα)τὰ πρυτανείαν ἐν (στήλει λιθί)νει (κ)αὶ στῆσαι τὴν στήλην (ἐν ἀκροπό)λε(ι) παρὰ τὴν ἑτέραν στήλη(ν ἐν ᾗ οἱ πρ)ότ(ε)ρον τὴν πολιτείαν λα(βόντες . | . . . . .)ίων ἀναγεγραμμένοι εἰσίν κτλ.

Denn das Wort . . ίων in der letzten Zeile muss offenbar zu einem Volksnamen ergänzt werden.

II.

Ueber das Gemeindebürgerrecht.

Jeder attische Bürger hatte wie im Staate, so in der Gemeinde bestimmte Rechte, die wir Heimatsrechte nennen können. Bürgerrecht in derselben Gemeinde besassen alle, die das gleiche Demotikon führten, wenn sie auch in einer anderen wohnten. Böckh hat nachgewiesen, dass sogar attischen Kleruchen ihr von den Vätern ererbtes Demotikon blieb. Das Gemeindebürgerrecht wurde zunächst durch Geburt erworben, indem der Sohn in die Demotenlisten eingetragen wurde, dann aber auch durch die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Fremden, indem im Verleihungsdecrete die freie Wahl des Demos dem Demopoieten gesichert war — eine Verletzung der Gemeinde-Autonomie. Es handelt sich nun um die Untersuchung derjenigen Rechte, die einem Gemeindeangehörigen zustehen. Wir können nachweisen: 1. das Recht der Theilnahme an den Demotenversammlungen bei der Debatte wie bei der Abstimmung; 2. das Recht, innerhalb der Gaugrenzen Aecker oder Häuser zu besitzen, ohne dafür eine Incolatsgebühr zu entrichten, und 3. Freiheit von denjenigen Steuern, für welche der Gau beschlossen hatte, in seiner Gesammtheit aufzukommen.

In übertragenem Wirkungskreise fungirt dann der Gau an Stelle des Staates bei der Theorikenvertheilung, der Conscription u. a. Um diese Heimatsrechte nachzuweisen, wird es nöthig, zuerst einen Einblick in die Institutionen der Demen überhaupt zu gewinnen. Wir besitzen eine Inschrift aus dem Gaue der Myrrhinusier, aus welcher sich Einiges feststellen lässt. Es heisst dort (CIA II 578):

. . . τ(ῶ)ι δὲ εὐθύ(ν)ῳ (μ)ὴ ἐξεῖναι ἐξελεῖ-
ν τὴν εὔθυναν ἐὰν μὴ τοῖς (πλ)έοσιν δ(ό)ξει τῶν δέκα τῶν αἱρ(ε-)
(θ)έ(ν)των διαψηφιζομένοις (κ)ρύβδην · τὴν δὲ ψῆφον διδότω (ὁ ν-)
(έ)ος δήμαρχος καὶ ἐξορκούτω αὐτοὺς ἐνα(ντί)ον τῶν δημο(τῶ)-
ν · εἶ(ν)αι δὲ καὶ ἔφεσιν αὐτῷ (ε)ἰς ἅπαντας τοὺς δημότας · ἐ(ὰν)
(δ)έ τις ἐφῆ, ἐξορκούτω ὁ δήμα(ρ)χος τοὺ(ς) δημότας καὶ διδό(τω)
τὴν ψῆφον ἐὰν παρῶσι μ(ὴ) ἐλάττους ἢ ΔΔΔ · ἐὰν δὲ καταψ(ηφίζ-)
ωνται αὐτ(ο)ῦ οἱ δημόται, ὀφειλέτω τὸ ἡμιόλιον ὅσον ἂν (τιμ-)
ηθεῖ αὐτῷ ὑπὸ τῶν δέκα τῶν αἱρ(ε)θέντων.

Die Inschrift belehrt uns, dass die Magistrate des Gaues vor zehn gewählten Männern, an deren Spitze ein Euthyne stand, Rechenschaft abgelegt haben. Böckh (Sth. I p. 271) meint, dass dieser Euthyne, bei welchem die Gaumagistrate sich zu verantworten hatten, ein Staatsbeamter gewesen sei; Köhler aber scheint das Richtige gesehen zu haben, dass jener Euthyne ein Gaubeamter war und sich von den öffentlichen Euthynen unterschied. In der Inschrift Nr. 571, einer Demoteninschrift, heisst es ja doch: ἐξορκούτω (ὁ δήμαρχος τὸν εὔ)θυνον. Da nun die Demoten offenbar nur einen von ihren Beamten anweisen können, eine Handlung vorzunehmen, so folgt, dass die Ergänzung δήμαρχος, welche übrigens auch in Nr. 578 eine Parallele hat, richtig ist.

Nie kann es aber einem Gemeindebeamten gestattet gewesen sein, einen Staatsbeamten in Eid zu nehmen. Eine Verurtheilung des Gaubeamten kann also nach unserer Inschrift stattfinden, wenn die zwölf Gewählten ihn in geheimer Abstimmung schuldig befanden. Gegen dieses Urtheil fand eine Appellation an die Gemeinde statt, wobei die Bestimmung interessant ist, dass zum mindesten dreissig Demoten anwesend sein müssen, um die Abstimmung vornehmen zu können. Diese Dreissig vertreten in ähnlicher Weise, wie nach Fränkel's Erklärung die ‚Sechstausend' die gesammten Athener repräsentiren, die Stelle aller Demoten; denn es heisst ausdrücklich, dass die Berufung an alle Demoten stattfinde und wenigstens dreissig anwesend sein müssen. Nehmen wir nun die in der Demosthenischen Rede gegen Eubulides angegebene Anzahl der Demoten von Halimus (73) als eine wenn auch geringe, so doch für die Mehrzahl der Gaue normale an, so bekämen wir als absolute Majorität der Demoten die Zahl 37, oder da man die Bevölkerungszahl der Gaue doch immerhin um 10 Erwachsene variirend denken kann, als durchschnittliche absolute Majorität 30 bis 40. Dass man wirklich die Zahl der Demenmitglieder durchschnittlich nicht um Vieles grösser annehmen darf, lehrt die einfache Berechnung, dass bei einer Anzahl von rund 190 Demen mit je 80 Demoten sich eine Bevölkerungszahl von 15.200 Vollbürgern ergibt. Es bleibt daher ein Rest von 4800 Bürgern, wenn man ihre Gesammtzahl zu 20.000 annimmt, die sich angemessen auf stärker bevölkerte Demen vertheilen, sowie für Kleruchien und zeitweilige Abwesenheit vom Heimatslande in Betracht kommen. Dagegen spricht nicht, was Thukydides II 20 sagt, dass die Acharner allein 3000 Hopliten gestellt

hätten, denn er selbst bezeichnet dies nicht als eine gewöhnliche Zahl (‚ἅμα δὲ καὶ οἱ Ἀχαρνῆς μέγα μέρος ὄντες τῆς πόλεως [τρισχίλιοι γὰρ ὁπλῖται ἐγένοντο] . . . .'). Es muss mindestens sehr wahrscheinlich bleiben, dass die dreitausend Hopliten nicht alle Acharner waren, wenn sie auch vielleicht in deren Gemarkungen wohnten. Dagegen sprechen ferner nicht die Resultate des von Köhler in den Mitth. d. d. arch. Inst. zu Athen, IV, p. 97 ff. veröffentlichten Aufsatzes 'Attische Prytanenurkunden', welcher nachweist, dass die Zahl der sich aus jedem Demos recrutirenden Prytanen je nach der Bedeutung des Demos sehr verschieden ist. Denn wenn einmal (im Jahre 360) die Prytanen der Oineis sich dergestalt vertheilten, dass die Acharner allein 22 Bürger, die übrigen Demen aber nur 7, 6, 3, 2 und 1 Bürger stellten, so beweist dies nicht einmal für die grössere Bevölkerung von Acharnae etwas, sondern nur für die regere Betheiligung seiner Bürger am politischen Leben. Auch in Gauen, die eine entschieden grössere Bevölkerung hatten (z. B. den städtischen), muss nicht nothwendig die Zahl der Demoten eine wesentlich grössere gewesen sein, da in der Stadt genug Leute wohnten, welche einem ländlichen Gau zugeschrieben waren. Es kann sich also nur auf die Einwohner-, nicht auf die Demotenzahl beziehen, wenn Demosthenes gegen Eubul. p. 1316 sagt: ‚. . . ὅσοι τῶν μεγάλων δήμων ἐστὲ . . .' Fanden sich nun zu der in der Rede gegen Eubulides erwähnten διαψήφισις gesetzmässig alle Bürger ein und blieben durch die Machinationen des Gegners bei der wirklichen Abstimmung nur einige und dreissig, welche den weiten Weg nicht scheuten, zurück, so darf man wohl auch für den Gau Myrrhinus unbedenklich 30 als die gewöhnliche Zahl der Demoten

betrachten, welche sich an den Versammlungen betheiligten. Diese ist denn auch als Minimalzahl für die Appellverhandlung von den Gaumitgliedern bestimmt worden.

Der einfache Wortsinn würde nun lehren, dass mindestens 30 Demoten stimmen mussten und das Urtheil aus der Meinung der Majorität bestimmt wurde, gerade so wie die Majorität der zehn Gewählten das Urtheil der ersten Instanz bildete. Allein wenn die zehn Gewählten, wie nicht zu zweifeln ist, auch den Demoten angehörten, aber, wie ebenfalls nicht zu zweifeln ist, ausserhalb der Richter der Appellationsinstanz standen, da ja eine Vertretung der ersten Instanz unter den Appellationsrichtern dem Wesen der Appellation widerspräche, so konnte sich der allerdings extreme Fall ereignen, dass die zehn Gewählten einstimmig verurtheilend entschieden und bei der Appellation der beklagte Beamte mit 16 gegen 14 Stimmen freigesprochen wurde. Wäre dies aber geschehen, so hätten die Stimmen von 16 Demoten denen von 24, welche verurtheilten (einschliesslich der 10 Gewählten), obgesiegt. Ich meine, dieser Fall, der ja durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, ist eine solche Ungeheuerlichkeit, dass wir auch einer kleinen attischen Gemeinschaft eine Institution, die ihn hervorrufen konnte, nicht zumuthen dürfen. Wir müssen also annehmen, dass unsere Inschrift allerdings die Anwesenheit von mindestens dreissig Demoten bei der Appellverhandlung fordert, aber da, wie eben wahrscheinlich gemacht wurde, dreissig die absolute Majorität der Demoten dieses Gaues gebildet haben mochte, ein einstimmiges Urtheil dieser Dreissig zur Giltigkeit desselben erforderte. Hatten dreissig Stimmen freigesprochen,

so konnte man versichert sein, dass die Majorität aller Demoten für den Freispruch sei. Waren aber weniger als dreissig versammelt, so war es, selbst den äusserst günstigen Fall eines einstimmigen Freispruches angenommen, ein Ding der Unmöglichkeit, das Urtheil der Majorität zu provociren. Daher wurde in einem solchen Falle dem Demarchen verboten, die Abstimmung vorzunehmen. Waren nur dreissig anwesend, so musste ihr Urtheil einstimmig ausfallen, um die Majorität der Demoten zu repräsentiren. Dass eine solche Rücksichtsnahme auf die nicht stimmenden Demoten auch bei der διαψήφισις der Halimusier in der Rede gegen Eubulides stattgefunden habe, soll an anderer Stelle wahrscheinlich gemacht werden.

Dies erfahren wir aus der Inschrift der Myrrhinusier über die Einrichtung der Demotenversammlungen, an denen theilzunehmen das vorzüglichste Heimatsrecht der Gemeindeangehörigen war. Als Ort dieser Versammlungen ist, wie die Fundstätten der meisten Demeninschriften zeigen, der Demos selbst anzunehmen, wenn auch bei der Diapsephisis der Halimusier (geg. Eubul. p. 1302) Athen als Versammlungsort bezeichnet wird. Denn einmal liegt Halimus zu nahe an Athen, als dass man dergleichen auch für entferntere Demen annehmen durfte, dann wohnte factisch ein grosser Theil der Halimusier in der Stadt selbst, und endlich handelte es sich hier nicht so sehr um eine Privatsache des Demos, als vielmehr um einen im übertragenen Wirkungskreise des Staates ausgeübten Act.

Wir haben nun über ein zweites Heimatsrecht zu sprechen, und müssen hiezu zunächst über Einnahmen und Ausgaben der Demen das Nöthige feststellen.

Anhaltspunkte dazu gibt uns die Inschrift der Plothäer CIA II 570, welche mit einer Aufzählung von Geldern, die für bestimmte Zwecke zu verwenden sind, beginnt, und dann einen Demotenbeschluss enthält, dass die Archonten zuverlässige Bürger auswählen, die für das Geld einzustehen haben, und dasjenige Geld, welches nach Brauch oder Beschluss zu verzinsen ist, gegen Sicherstellung demjenigen borgen sollten, der die höchsten Zinsen zu zahlen willens sei und durch Vermögen oder Bürgen Bürgschaft leiste. Aecker, welche der Gau besitze, sollten sie verpachten und von dem Pachtschilling wie von den Zinsen alle Ausgaben der Gemeinde bestreiten. Die Opfer der Plothäer, ferner die gemeinsamen Opfer der Plothäer und Athener für das Heil der Plothäer sollten sie gleichfalls bestreiten, die Opfer aber der Athener oder Epakrier, für welche alle Plothäer aufzukommen hätten, sollten die Vorsteher der Casse εἰς τὴν ἀτέλειαν für alle Plothäer bezahlen.

Die am Anfange der Inschrift aufgerechneten Capitalien sind folgende:

Dem Demarchen	1000 dr.
Den beiden Schatzmeistern der Opfercasse	5000 dr.
Für das Herakleion	7000 dr.
Für die Aphrodisien	1200 dr.
Für die Anakien	1200 dr.
Für die Steuerfreiheit (ἀτέλεια) .	5000 dr.
Für die Apollonia	1100 dr.
Für die Pandia	600 dr.
An Pachtzins (μισθώσεων) . . .	134 dr. 2 1/2 ob.
	22234 dr. 2 1/2 ob. =
	3 tal. 4234 dr. 2 1/2 ob.

Da die hier aufgezählten Gelder für Ausgaben bestimmt zu sein schienen, im Decrete aber vorgeschrieben ist, dass alle Ausgaben der Gemeinde von den Zinsen der ihr zur Verfügung stehenden Capitale bestritten werden müssen, hat schon Böckh gelegentlich der Behandlung dieser Inschrift im Corp. inscr. Graec. behauptet, dass die aufgezählten Gelder Zinsen seien. Dagegen steht aber das Bedenken, dass die Demoten zu der Zeit, als sie den Beschluss fassten, es sollten die Capitale demjenigen, der die höchsten Zinsen zahle, geborgt werden, also vermuthlich zu Anfang des Jahres, nicht wissen konnten, zu welchem Zinsfusse das Geld werde verborgt werden können, dass also eine detaillirte Aufzählung der eingehenden Zinsen zu jener Zeit unmöglich war. Dazu kommt, dass alle Posten mit Ausnahme dessen von dem Pachtzinse (μισθώσεων) in runden Zahlen dargestellt sind (1000, 5000 dr. u. s. w.), so dass man geneigter wäre, hierin Capitale als Zinsen zu suchen. Die Ergänzung Sauppe's κεφάλαια in der ersten Zeile vor Aufrechnung der einzelnen Posten scheint daher in der That das Richtige getroffen zu haben. Sind diese Gelder nun aber Capitale, und wurden die Ausgaben aus den Zinsen bestritten, so folgt daraus, dass die verrechneten Summen auch nicht Ausgaben, sondern Einnahmen seien. Und in der That: wären die Ausgaben eines jeden Gaues, ob es gleich noch reichere gegeben hat, durchschnittlich 3 Talente gewesen, so ergäben sich bei einer Zahl von 190 Demen im Ganzen 570 Talente als Ausgaben aller Demen, während Böckh (Staatsh. I 355) 400 Talente als Gesammtausgaben des attischen Staates jährlich in Friedenszeiten festgestellt hat. Da nun aber im Alterthume weit mehr als bei uns öffentliche Ausgaben von

Staats- und nicht von Gemeindewegen bestritten wurden, so ist es nicht wahrscheinlich, dass die Ausgabensumme aller Gaue die Ausgaben der Staatshaushaltung überschritten habe. — Es sind also thatsächlich Einnahmen, die wir vor uns haben, und wie hätte denn auch unter den Posten der Ausgaben die Summe der eingegangenen Pachtschillinge aufgezählt werden können? Es müssen also die aufgerechneten Capitale erst von den Archonten verzinst werden, während die Pachtgelder, welche ebenfalls gleich den Zinsen der angeführten Capitale für Ausgaben verwendet werden, ja selbst den Werth von Zinsen haben, deren Capitale durch die Aecker repräsentirt sind.

Nun bleibt aber die Schwierigkeit, dass den einzelnen Capitalen Titel wie δημάρχῳ, εἰς τὸ Ἡράκλειον u. s. w. beigesetzt sind, die auf Ausgaben hinzudeuten scheinen. Es muss daher angenommen werden, dass das vorhandene Geld gleich nach den für die einzelnen Zwecke erforderlichen Beiträgen verrechnet wurde. Wenn es also heisst, dass dem Demarchen 1000 Drachmen gegeben wurden, so kann dies nicht bedeuten, dass er 1000 Drachmen ausgeben dürfe, sondern dass ihm 1000 Drachmen des vorhandenen Geldes, welche vorerst zu verzinsen sind, in ihrem Fruchtgenusse behufs Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben zugewiesen wurden, so dass, wenn das Geld sich etwa zu 12 Procent verzinst hätte, ihm Ausgaben bis zur Höhe von 120 Drachmen gestattet waren. So wurden den Schatzmeistern der Opfercasse 5000 Drachmen zugewiesen, damit sie ihre Ausgaben aus den Zinsen derselben bestritten, also wenn wir denselben Zinsfuss annehmen, 600 Drachmen zur Verfügung hätten. Auf diese Weise wurde gleichzeitig mit den Activen des Gaues auch ‚gebucht', welcher Theil der Activen für jede

einzelne Ausgabe aufkomme. Gelang es, das Geld höher zu verzinsen, als etwa in Aussicht genommen war, so konnten selbstverständlich der Demarch, die Schatzmeister und die Verweser der anderen Cassen grösseren Aufwand machen. Wäre nun diese Art der Registrirung consequent durchgeführt worden, so hätte an Stelle des letzten Postens ‚μισθώσεων' vielmehr der Preis der Aecker treten müssen; allein dies war nicht nöthig, da die Höhe der Pacht schon bekannt war. Es konnte demnach am Anfange des Jahres nicht bestimmt sein, wie gross die Ausgaben des Gaues sein dürften, wohl aber die Capitale, aus deren Genuss sie bestritten werden mussten. Nehmen wir also einen 12procentigen [1]) Zinsfuss an, so stellen sich die Ausgaben

des Demarchen	auf	120 dr.
der Schatzmeister für die Opfer	„	600 dr.
für das Herakleion	„	840 dr.
für die Aphrodisia	„	144 dr.
„ „ Anakia	„	144 dr.
„ „ Atelie	„	600 dr.
„ „ Apollonia	„	132 dr.
„ „ Pandia	„	72 dr.
und der Ertrag der Pachtgelder, der ebenfalls verausgabt werden durfte	„	134 dr. $2^1/_2$ ob.
Summe . .		2786 dr. $2^1/_2$ ob. = 27 m. 86 dr. $2^1/_2$ ob.

[1]) Zu 12 Procent verzinste sich der Acker der Phratrie in CIA II 600, wo der Pachtzins 600 Drachmen, der Kaufpreis 5000 beträgt. Freilich liegt zwischen den beiden Inschriften der Zeitraum eines Jahrhunderts.

Auf diese Weise [1]) wurden die laufenden Ausgaben bestritten, während ausserordentliche (wie Bekränzung eines Wohlthäters) ohnehin einer besonderen Bewilligung bedurften.

Es fragt sich nun, welches Bewandtniss es mit demjenigen Posten unserer inschriftlichen Rechnung hat, der unter dem Titel εἰς ἀτέλειαν 5000 Drachmen Capital aufrechnet. Es sollten von diesem Gelde offenbar jene Opfer bestritten werden, für welche jeder Demote seinen Theilbetrag hätte leisten müssen, falls die Gemeinde den ganzen Betrag nicht auf eigene Rechnung übernommen hätte. Um also der Misslichkeit einer directen Besteuerung vorzubeugen und die Abwesenden gleichfalls zur Theilnahme zu verhalten, wurde beschlossen, dass die Gemeindecasse dafür aufzukommen habe, in Folge dessen dann jeder einzelne Demot ἀτελής (steuerfrei) wurde. Nehmen wir nun wieder den 12procentigen Zinsfuss an, so dass die jährliche Ausgabe dieses Postens 600 Drachmen betrüge, und 60 Plothäer als normale Bevölkerungszahl dieses Gaues, so hätte bei einer directen Besteuerung jeder Demote 10 Drachmen ($2^1/_2$ Thaler) zu zahlen gehabt. [2]) Dass diese ‚Steuerfreiheit' nicht etwa blos ein

[1]) Eine Verzinsung der Gaugelder finden wir auch in der schon erwähnten Inschrift der Myrrhinusier (CIA II 578). Dort heisst es lin. 27 ff.: ἐὰγ οετ . . . . .| ει ἀργύριον δανείζειν τοὺ(ς) ἱερέα(ς ἀ)ξιοχρείῳ ἐπ(ὶ χωρίω)| ι ἢ οἰκίᾳ ἢ συνοικίᾳ καὶ ὄρον ἐ(φ)[ισ]τάναι κτλ. Da οετ keine griechische Lautverbindung ist, so darf man wohl vermuthen: ἐὰν περιττεύει ἀργύριον κτλ, oder mit grösserer Anlehnung an die vorhandenen Buchstabenreste, aber mit Annahme eines Schreiberfehlers: ἐὰν δὲ περιτεύει (sic!).

[2]) In einem Orgeonendecrete CIA II 610 wird ebenfalls von den einzelnen Orgeonen zum Opfer zusammengeschossen und jeder ist dann ἀτελής. Es heisst: ἐὰν δέ τις θύῃ τῇ θεῷ τῶν ὀργεώνων οἷς μέτεστι τοῦ ἱεροῦ, ἀτελεῖς αὐτοὺς θύειν'. Ein Jeder hatte zwei Drachmen

Institut der Plothäer gewesen sei, geht aus CIA II 574 hervor, einem Gemeindebeschlusse der Eleusinier, kraft dessen einem attischen Bürger, der zwar nicht Eleusinier war, aber in Eleusis wohnte, das Recht verliehen wurde, in demselben Sinne ἀτελής zu sein, wie die Eleusinier: ‚εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ προεδρίαν καὶ ἀτέλειαν πάντων ὧν εἰσιν Ἐλευσίνιοι ἀτελεῖς'. Ob auch das Decret der Lamptrensier (CIA II 582) ‚καὶ δοῦναι αὐτῷ ἀτέλειαν' hieher zu beziehen sei, ist zweifelhaft, da darunter auch eine andere Atelie verstanden sein kann. So können wir es denn als ein weiteres Heimatsrecht der Demoten bezeichnen, in ihrem Demos von denjenigen Lasten frei zu sein, welche die Gemeinde zu tragen unternommen hatte.

Als ein weiteres Heimatsrecht haben wir das Recht, innerhalb des Gaues Grundbesitz zu haben, ohne dafür ein ἐγκτητικόν zu zahlen, bezeichnet. Wir sehen nämlich aus der Inschrift CIA II 589, dass die Gemeinde vom Piräeus den Beschluss gefasst habe, einem attischen Bürger, der nicht Piräenser war, aber im Piräeus wohnte, die ἀτέλεια ἐγκτητικοῦ zu verleihen und das Recht, nur dieselben Steuern wie die Demoten zu zahlen. Daraus folgt, dass einem attischen Bürger, der nicht Gemeindeangehöriger des bestimmten Demos war, obgelegen habe, ein ἐγκτητικόν für seinen Grundbesitz in dem fremden Gau zu zahlen, falls ihm nicht ein gleiches Ehrenrecht decretirt wurde. Dasselbe folgt aus einer Demosthenischen Stelle (gegen Polykl. 1208 fin.): δόξαν γὰρ ὑμῖν ὑπὲρ τῶν δημοτῶν τοὺς βουλευτὰς ἀπενεγκεῖν τοὺς προεισοίσοντας τῶν τε δημοτῶν καὶ

---

beizutragen (lin. 18). Für zehn Drachmen konnte also jeder Plothäer fünfmal des Jahres opfern, nach ungefährem Ueberschlag gerechnet.

τῶν ἐγκεκτημένων, προσαπηνέχθη μου τοὔνομα ἐν τριττοῖς δήμοις διὰ τὸ φανερὰν εἶναί μου τὴν οὐσίαν.

Das unbewegliche Vermögen des Sprechers war also in dem Gebiete dreier Demen gelegen, deren Bürger er nicht war. Die Buleuten trugen aber die Namen derer, die eine προεισφορὰ leisten sollten, nicht nach dem Album des Demarchen, in dem die Demoten verzeichnet waren, vor, sondern nach den Einwohnern der einzelnen Gaue, welche sich aus Demoten und ἐγκεκτημένοις zusammensetzten. Es hatte demnach jeder Bürger, der in einem fremden Gaue Grundbesitz hatte, ein ἐγκτητικόν zu zahlen, aber auch ein jeder Nichtbürger; denn wir sehen, dass in den meisten Proxeniedecreten Fremden die ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας verliehen wird. Das kann nur so viel bedeuten, als dass ihnen die persönliche Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben, zugesprochen wurde, welche den Metöken bekanntlich fehlte. Aber es kann nicht bedeuten, dass, wenn sie von dieser Fähigkeit Gebrauch machen wollten, ihnen die Zahlung des ἐγκτητικόν von Seite des betreffenden Demos nachgesehen wurde, es sei denn ausnahmsweise und auf Beschluss der Gemeindeversammlung.

Die Verleihung der Immunität vom ἐγκτητικόν, wie sie in der Piräeusinschrift vorliegt, hatte offenbar den Zweck, die Schwierigkeiten auszugleichen, welche durch die Vererbung des Demotikons auf späte Enkel seit den Tagen des Kleisthenes entstanden waren. Es konnte ja Jemand Decennien lang in einem ihm nicht angestammten Demos wohnen, ohne je Demotenrechte erlangen zu können. Konnten ihm also auch niemals politische Rechte, wie die Theilnahme an der Gemeindeversammlung, gewährt werden (denn in der Beschlussformel heisst es

beispielsweise: ἔδοξε τοῖς Πειραιεῦσι, und ein Πειραιεύς konnte Einer, der ursprünglich einem anderen Demos angehörte, nie werden), so liess sich doch wenigstens die Ungerechtigkeit beheben, dass er für seinen Grundbesitz ein ἐγκτητικόν zu zahlen verhalten war.

Es heisst in unserer Inschrift weiter, dass jenem Manne, nachdem ihm die Zahlung des ἐγκτητικόν nachgesehen worden war, gestattet wurde, sich eine τριακάς zu wählen. Dass nun die Triakas eine dem Demos untergeordnete Gemeinschaft gewesen sei, ist schon daraus klar, dass die Demoten die Wahl der Triakas gestatteten; ein Geschlecht aber konnte dadurch nicht bezeichnet sein, weil es niemals Jemandem freigestanden sein konnte, sich in ein Geschlecht aufnehmen zu lassen, noch jemals freistehen kann. Die Triakas ist also eine Gemeinschaft, welche auf einem durch Administrativmassregeln des Gaues entstandenen Eintheilungsgrunde beruht, und welcher in gleicher Weise Demoten wie ἐγκεκτημένοι angehörten. Man darf daher diesen Ausdruck hier nicht auf jene alten τριακάδες beziehen, über welche Philippi in seinen Beiträgen gehandelt hat, und wie Böckh im Corp. inscr. Gr. zu unserer Inschrift die Sache zu fassen scheint. Ein ἀτριακαστός nach dem Sprachgebrauche dieser Inschrift kann demnach nichts anderes sein, als Einer, der ἐγκεκτημένος in einem fremden Gaue war, ohne das Recht, sich ihm einzuverleiben, bekommen zu haben, welches wir als das, ‚kleine Gemeindebürgerrecht' bezeichnen können. Er musste daher auch der Theilnahme an den Opfern entsagen.

Es entsteht nun die Frage, über welche noch bis zur Stunde die widerstreitendsten Ansichten herrschen, in welchem Verhältnisse die Phratrien zu den Demen

stehen, wenn die Unterabtheilungen der letzteren die Triakades waren. Man streitet noch darüber, was für ein Zusammenhang zwischen Geschlechtern und Phratrien bestand, obgleich es feststeht, dass vor Kleisthenes zwölf Phratrien mit je dreissig Geschlechtern existirt hätten. Philippi's Ansicht, welcher behauptet hat, dass die Zahl der Phratrien auch in späterer Zeit nicht vermehrt worden sei, hat in unzweifelhafter Weise Buermann im neunten Supplementbande der Jahn'schen Jahrb. für Philologie mit Hinweis auf die Inschrift CIA II 600 widerlegt. Doch bedarf die Frage noch einer weiteren Untersuchung.

Die Redner sprechen über Geschlechter und Phratrien in einer Weise, dass es keineswegs klar ist, ob diese innerhalb jener lagen, oder umgekehrt. Verfolgen wir die Entstehung eines Geschlechtes zu den Zeiten der Redner.

Aus der Makartatea des Demosthenes gewinnen wir folgendes Stemma:

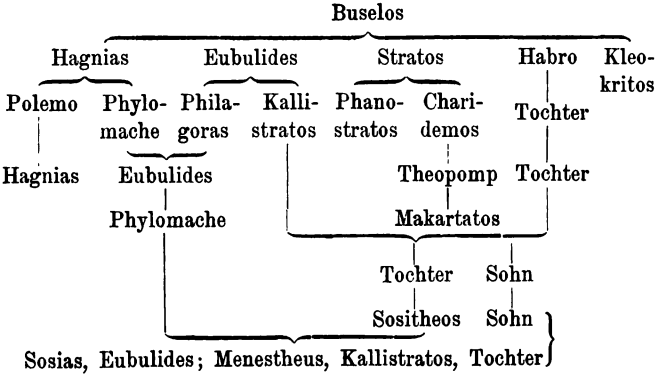

Buselos ist der Ahnherr und Eponymos des Geschlechtes der Buseliaden (p. 1077, §. 79), welches so

viele οἴκους umfasste, als Familienväter vorhanden waren. Alle diese wohnten gesondert (χωρίς p. 1056). Das Haus des Stratos sonderte sich vom gemeinsamen Grabmal ab und stand daher in der Folge etwas weiter von der Gens ab. Alle diese, welche derselben Gens angehörten, hatten auch eine gemeinsame Phratrie,[1]) und Makartatos, welcher in den Demos der Prospaltier adoptirt worden war, kehrte wieder in seine väterliche Phratrie zurück, als er in den Demos zurückkehrte. Offenbar umfasste also die Phratrie mehrere Gentes, deren eine die der Buseliaden war, oder die Buseliaden bildeten selber eine Phratrie für sich, wogegen aber die Wahrscheinlichkeit spricht. Daneben gibt es aber sichere Beispiele, aus denen hervorgeht, dass die Gens der Phratrie übergeordnet war, d. h. mehrere Phratrien umschlossen hat. So wissen wir, dass die Keryken, ein weitverzweigtes und hochansehnliches Geschlecht, welches die Eleusinischen Mysterien besorgte, sich selbst über Angehörige verschiedener Demen erstreckt habe, während aus CIA II 600 zur Genüge hervorgeht, dass die Phratrien innerhalb des Demos lagen. Wir können nämlich nicht zweifeln, dass es Keryken geben musste, die Eleusinier waren; sind ja doch die Beziehungen dieser Gens zu Eleusis viel zu enge, und leitet doch die zu dieser Gens gehörende Familie der Kallias und Hipponax ihren Ursprung von Triptolemos ab. Daneben bemerkt Pseudoplutarch in seinem Leben der X Redner, dass Andokides Keryke gewesen sei, und erwähnt, dass ihn einige einen Κυδαθηναιέα, andere einen Θορέα nennen. Und in der Inschrift CIA II 597 lesen

[1]) Denn p. 1076 werden Hagnias (der jüngere), Eubulides (der mittlere) und Makartatos als derselben Phratrie angehörig bezeichnet.

wir, dass Ἐπιγένης Εὐεργέτου ἐκ Κοίλης im Colleg der Keryken einen Antrag gestellt habe, also selber ein Keryke gewesen sei; CIA II 315 werden die ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων belobt und namentlich aufgeführt: . . . . ἥμων Γλαύκωνος Κρωπίδης und Δημόκριτος Ἐπικράτου ἐκ Κεραμέων. Da hier diejenigen belobt werden, welche die Eleusinischen Mysterien besorgt haben, wie auch aus dem Schlusse: (ἀναγράψαι δὲ) τόδε τὸ (ψήφισμα τὸν γραμματέα τὸν κατὰ) πρυτα-(νείαν ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν τῷ Ἐ)λευσ(ινίῳ) hervorgeht, so können die Belobten zwar die beiden aus der Gesammtheit der Athener gewählten Curatoren sein, aber es ist auch möglich, dass der eine ein Eumolpide, der andere ein Keryke war, was mit Rücksicht auf den Aufstellungsort des ψήφισμα nicht unwahrscheinlich ist (vgl. übrigens CIA II 376). Wir sehen also Keryken aus vier verschiedenen Demen. Daneben aber ist klar, dass bei dem im vierten Jahrhundert geltenden Staatsrechte es ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre, dass die Buseliaden je ihren angestammten Demos oder ihre Phratrie verlassen oder sich in mehrere vertheilt hätten. Die Auftheilung von Genossen desselben Geschlechtes in mehrere Demen muss demnach in eine Zeit fallen, in welcher jene festen Grenzen der Demen noch nicht bestanden hatten, welche einen Uebergang aus dem einen in den anderen unmöglich machten, d. h. in die Zeit der Demeneinrichtung des Kleisthenes. Bestand eine Gens also schon zu Kleisthenes Zeiten, so war es möglich, dass sie, wenn nach dem localen Eintheilungsgrunde vorgegangen wurde, sich auf verschiedene Demen vertheilte, vorausgesetzt, dass sie gross genug war, um ihre Mitglieder in mehrere Ortschaften entsenden zu können. Entstand aber eine Gens nach Kleisthenes (wie die der

Buseliaden), oder war sie so klein, dass sie in der Zeit dieses Staatsmannes über ihren Wohnsitz nicht hinausgekommen war, so mussten ihre Genossen für alle folgenden Zeiten Demosgenossen sein. Damit stimmt auch der Umstand, dass Demos und Gens trotz Namensgleichheit oft nicht coincidiren, auf welchen Böckh in den Seeurkunden p. 234 aufmerksam gemacht hat. Er sagt: „. . . Chardy (de Demade p. 18) hat richtig erkannt, dass der berühmte Demades Sohn des Demeas sei, und des berühmten Demades Sohn ebenfalls wieder Demeas geheissen habe, endlich dass bei Suidas der Demades, welcher Lakiade sein soll, der berühmte Demades selber sei. Unsere Inschriften bestätigen, dass der berühmte Volksführer Demades Sohn des Demeas war; zum Gau der Lakiaden gehört aber diese Familie nicht, sondern zu Päania: die Angabe des Suidas hatte sein Gewährsmann ohne Zweifel aus einer Stelle entnommen, welche sich auf die Anerkennung des dem berühmten Redner von einer Flötenspielerin gebornen Sohnes bezog, bei welchem Anlass das Geschlecht (γένος) des Demades in Betracht kam. Demades war nämlich, wie wir schliessen müssen, aus dem Geschlecht der Lakiaden, dennoch aber nicht aus dem gleichnamigen Gau; so war Sokrates aus dem Geschlecht der Daedaliden, aber nicht aus dem gleichnamigen Gau, sondern von Alopeke, Epikur aus dem Geschlecht der Philaiden, aber nicht aus dem Gau der Philaiden, sondern von Gargettos, Miltiades' Familie aus dem Geschlecht der Philaiden, aber aus dem Gau der Lakiaden.'

Dafür, dass die Gens zuweilen in einem anderen Demos ihren Ursitz hatte, als in dem der Gentile wohnte, zeugt eine Stelle des Plutarch (Them. 1): ‚ὅτι μέντοι τοῦ

Λυκομιδῶν γένους μετεῖχε δῆλός ἐστι, τὸ γὰρ Φλυῆσι τελεστήριον ὅπερ ἦν Λυκομιδῶν, κοινόν'. Die Gens der Lykomiden, aus welcher Themistokles war, stammte demnach aus Phlya, der Kekropischen Phyle, während Themistokles ein Phrearrhier aus der Leontis war. Es ist aber klar, dass bei einer Namensgleichheit von Gau und Gens die Gens allemal ihren ursprünglichen Sitz in dem betreffenden Gau hatte. Kleisthenes löste den Geschlechterverband und legte die Staatsgeschäfte in die Hände der neuen, local abgegrenzten Gemeinschaften, der Demen. Dennoch hob er die gentilicische Verfassung insoferne nicht gänzlich auf, als die Nachkommen der ersten Demoten für alle Zeiten in demselben Demos bleiben mussten und eine Veränderung des Wohnsitzes nicht eine Veränderung der Demenangehörigkeit nach sich zog. Nach kurzer Zeit waren so die Demen, abgesehen von ihrem Territorium und insoferne sie Vereinigungen von Bürgern waren, nicht mehr Communionen von Leuten, die den gleichen Wohnsitz hatten, sondern solcher, deren Ahnen einen gleichen Wohnsitz hatten. Verbunden waren die Demoten unter einander durch ihre Heimatsrechte.

Wissen wir nun, dass die Phratrien im Sinne der späteren Zeit, wie Buermann nachgewiesen hat, innerhalb der Demen lagen, also in gewissem Sinne ihre Unterabtheilungen waren, und dass zwischen Phratrie und Gens ein verschiedenes Verhältniss je nach der Grösse der Gens und der Zeit ihrer Gründung waltete, so dass einmal die Phratrie die Gens, einmal die Gens die Phratrie umschloss, so ist die Schwierigkeit gelöst und die Angehörigen grosser und alter Gentes konnten verschiedenen Demen und Phratrien, die kleinerer und jüngerer (nachkleisthenischer) mussten denselben Demen und Phratrien

UNIV. OF CALIFORNIA

angehören. An den Eintheilungen in Phratrien hatten demnach in gleicher Weise die Demen wie die Geschlechter Theil. Die Phratrie verlassen konnte natürlich Niemand; Archiades, in der Rede des Demosthenes gegen Leokr., verblieb in der seinigen, obgleich er das Vaterland verliess.

Setzen wir nun z. B. mit Bezug auf die oben erwähnte Plutarchstelle den Fall, dass die Gens der Lykomiden schon vor Kleisthenes ein Heiligthum in Phlya und eine gemeinschaftliche Phratrie im älteren Sinne, als im Ganzen nur zwölf bestanden, mit anderen Geschlechtern besessen habe, dass ferner ein Theil dieser Lykomiden nach Phrearrhii gewandert sei, und als die Demeneintheilung des Kleisthenes aufkam, dort in die Zahl der Phrearrhier aufgenommen wurde, und neben ihnen natürlich auch Angehörige anderer Gentes, die dort wohnten, so würden die Lykomiden, die in Phrearrhii wohnten, eine eigene Phratrie im jüngeren Sinne gebildet haben; denn nur so kann die Phratrie sowohl dem Demos als auch der Gens angehören. Die etwa in Phlya zurückgebliebenen Lykomiden müssen dann — in diesem fingirten Falle — natürlich eine eigene Phratrie für sich gebildet haben. Phrateren unter einander waren aber nur Gau- und Geschlechtsgenossen. Wanderte aber ein Lykomide in nachkleisthenischer Zeit aus Phlya nach Phrearrhii, so blieb er in seiner Phratrie, denn durch die Auswanderung wechselte er das Demotikon nicht. So stellt der Redner bei Demosth. c. Leoch. p. 1092 sq. diejenigen, welche widerrechtlich in eine andere Phratrie eingeschrieben werden wollten, als Leute dar, welche vorgäben, Ὀτρυνεῖς ἐν Ἐλευσῖνι δημοτευόμενοι zu sein, weil ein Eleusinier jene Phratrie nicht erlangen

UNIV. OF CALIFORNIA

könne, offenbar deshalb, weil sie eine solche der 'Οτρυνεῖς war.

Es ist daher begreiflich, dass es einem Demopöeten gestattet war, nachdem er den Demos gewählt hatte, noch die Phratrie zu wählen, weil eben mehrere in einem Demos waren und sie, obgleich aus einem Geschlechterverband hervorgegangen, dennoch staatsadministrative Zwecke hatten und Theile der Demen waren. Man konnte demnach den Phratrien die Aufnahme eines Neubürgers befehlen. Freilich ersehen wir aus CIA II 230 und anderen Inschriften, dass es dem Demopöeten zuweilen nur gestattet wurde, sich die Phratrie mit Ausnahme gewisser genannt gewesener zu wählen, wie aus dem beigefügten Wörtchen πλήν ersichtlich ist; damit sind aber offenbar solche Phratrien gemeint, die gewisse Reservatrechte hatten, welche nur ein durch Geburt ihr Angehöriger ausüben durfte. War also z. B. Jemand nach Verleihung des Bürgerrechtes durch eigene Wahl ἐκ Κοίλης geworden, so konnte er vielleicht jede Phratrie dieses Demos wählen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Gens der Keryken gebildet wurde, weil er sonst hätte ἐπιμελητὴς τῶν μυστηρίων werden können. Der Demopöet wurde in das Album des Phratriarchen eingetragen, und wenn sich Niemand fand, der ihn adoptirte, als Begründer eines neuen οἶκος.

So ergibt sich denn für die Phratrien eine eigene Mittelstellung zwischen der Demen- und Geschlechterverfassung, die ihren Ausdruck auch in einer Rednerstelle findet. Bei Dem. gegen Eubul. p. 1305 nämlich wird ein Zeugniss der συγγενεῖς des Vaters des Euxitheos verlesen, und zwar zuerst der Vettern, dann der Verwandten πρὸς γυναικῶν (= οἱ τὰς ἀνεψιὰς λαβόντες αὐτῶν, cf. p. 1319),

UNIV. OF CALIFORNIA

dann der Phrateren, dann der Genneten und endlich der Demoten und συγγενεῖς. Hinzugefügt wird: ‚Τὰ μὲν τοίνυν ὑπὸ τῶν συγγενῶν καὶ φρατέρων καὶ δημοτῶν καὶ γεννητῶν ὧν προσήκει μαρτυρούμενα ἀκηκόατε'. Die συγγενεῖς sind also bei dieser aufsteigenden Ordnung von den Phrateren, diese von den Demoten umschlossen, während die Genneten, als in diese Eintheilung nicht passend, gesondert zum Schlusse gesetzt sind. Daneben gibt es aber auch eine Ordnung nach gentilicischen Grundsätzen, in welche zwar die Phratrie, nicht aber der Demos passt. Dem entsprechend heisst es p. 1319: „. . . πρῶτον μέν γε τέτταρες ἀνεψιοὶ εἶτ' ἀνεψιαδοῦς εἶθ' οἱ τὰς ἀνεψιὰς λαβόντες αὐτῶν, εἶτα φρατέρες, εἶτ' Ἀπόλλωνος πατρῴου καὶ Διὸς ἑρκείου γεννῆται εἶθ' οἷς ἠρία ταὐτὰ, εἶθ' οἱ δημόται'. Hier ist die gentilicische Eintheilung gewahrt und die Demoten sind demgemäss, als in diesen Eintheilungsgrund nicht passend, gesondert gesetzt.

Hätten zur Zeit des Demosthenes noch die alten zwölf Phratrien bestanden, so hätten in beiden Aufzählungen die Phrateren zuletzt stehen müssen, als Geschlecht und Gau umfassend.

Durch die kleisthenische Verfassung hatten also die Geschlechterverbände keineswegs ihre staatliche Bedeutung vollständig verloren; diese wurde vielmehr innerhalb der Demen durch die Phratrien gewahrt. Dass die Demen selber aber ihren Zweck, Vereinigungen von Bewohnern derselben Stadt, also eigentliche Gemeinden in unserem Sinne zu sein, erfüllten, dazu fehlte ihnen die gesetzliche Möglichkeit, Angehörige fremder Demen nach einer gewissen Zeit mit vollem Bürgerrechte aufzunehmen. Eine Remedur suchte man dafür in der oben erwähnten Ertheilung des ‚kleinen Gemeindebürgerrechtes'.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

YB 06168

JC75
C5S9

457125
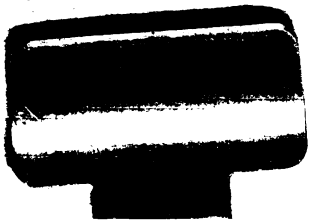
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY